

Justizbericht Rechtsfürsorge

Modul 1: Statistik Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung und Sachwaltschaft 2009

Arno Pilgram, Alexander Neumann

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Wien 2011

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
-----------------------------------	----------

TEIL A: Übersicht über die Statistik der Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung und Sachwalterschaft, Erläuterung der Tabellen (mitgeliefert auf CD)	4
--	----------

1.) Erläuterungen zur Statistik Patientenanwaltschaft 2009	6
---	----------

1.1) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen.....	6
1.2) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen ohne Verlangen	7
1.3) Untergebrachte (Betten) in Psychiatrischen Abteilungen gesamt	7
1.4) Untergebrachte ohne Verlangen	7
1.5) Erstgespräche der Patientenanwälte mit Patienten vor Erstanhörung.....	7
1.6) Aufhebung der Unterbringung ohne Verlangen / Entlassung vor Anhörung	8
1.7) Vertretung durch Patientenanwälte bei Beschränkung / Behandlung.....	8
1.8) Gerichtliche Anhörungen über die Unterbringung ohne Verlangen.....	8
1.9) Mündliche Verhandlungen über die Unterbringung ohne Verlangen.....	9
1.10) Unzulässigkeitserklärungen	9
1.11) Zulässigkeitserklärungen (mit Fristsetzungen, Dauer der Unterbringung ohne Verlangen)	9

2.) Erläuterungen zur Statistik Bewohnervertretung 2009.....	10
---	-----------

2.1) Gemeldete Freiheitseinschränkungen nach Art der Einschränkung	11
2.2) Gemeldete Freiheitsbeschränkungen nach Art der Beschränkung	11
2.3) Bewohner (Platzzählung) in Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten (APH, BPH, KRA) gesamt	11
2.4) Von Freiheitseinschränkungen Betroffene	12
2.5) Von Freiheitsbeschränkungen Betroffene	12
2.6) Kontaktierungen Betroffener durch Bewohnervertreter	12
2.7) Aufhebungen von Maßnahmen.....	12
2.8) Anträge auf gerichtliche Überprüfung.....	13
2.9) Gerichtliche Entscheidungen (Un/Zulässigkeitserklärungen)	13

3.) Erläuterungen zur Statistik Sachwalterschaft 2009.....	14
---	-----------

3.1) Anregung eines Sachwalterschaftsverfahrens	14
3.2) Personen unter aufrechter einstweiliger Sachwalterschaft	15
3.3) Personen unter aufrechter ständiger Sachwalterschaft	15
3.4) Clearing	15
3.5) Verfahrensbeendigung ohne Bestellung (Einstellung)	16
3.6) Aufhebung einer bestehenden Sachwalterschaft	16
3.7) Bestellungen eines ständigen Sachwalters nach Art und Umfang	16

TEIL B: Textteil	17
1.) Eingriffe in die persönliche Freiheit: Besondere Risikosituationen, Betroffene und Risikominimierung	18
1.1) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen, Unterbringung ohne Verlangen (UoV)	18
1.2) In Behinderten-, Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenanstalten, gemeldete Freiheitseinschränkungen und Freiheitsbeschränkungen.....	21
1.3) Anregungen zur Bestellung eines Sachwalters	25
1.4) Zusammenfassung	29
2.) Interventionen besonderer Einrichtungen der Rechtsfürsorge: Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung und Vereinssachwalterschaft	30
2.1) Kontaktaufnahmen der Patientenanwälte zu Psychiatrischen Patienten, Vertretung bei Erstanhörung	31
2.2) Kontaktaufnahmen der Bewohnervertreter zu Bewohnern, Aufhebung von Maßnahmen und Anträge auf gerichtliche Überprüfung	33
2.3) Clearing im Sachwalterschaftsverfahren und Betreuung durch Vereinssachwalter	36
2.4) Zusammenfassung	38
3.) Involvierung und Entscheidung der Gerichte.....	39
3.1) Gerichtliche Entscheidungen über die Unterbringung ohne Verlangen und sonstige Beschränkungen/Behandlungen von Patienten der Psychiatrie	39
3.2) Gerichtliche Entscheidungen über Freiheitsbeschränkungen von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen und Heimen.....	41
3.3) Gerichtliche Entscheidungen über Anregungen von Sachwalterschaft und deren Fortbestand	43
3.4) Zusammenfassung	44

Abkürzungsverzeichnis*

APH	Altenpflegeheim
ATZ	Altentageszentrum
BIDS	Bewohnerinformations- und -dokumentationssystem
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BWV	Bewohnervertretung
BPH	Behinderten Pflege- und Betreuungseinrichtung
BRZ	Bundesrechenzentrum
BTZ	Behindertentageszentrum
ESW	Einstweilige Sachwalterschaft
FB	Freiheitsbeschränkung
FC	Fallcode
FE	Freiheitseinschränkung
GÖG	Gesundheit Österreich Gesellschaft
GTZ	Geriatrisches Tageszentrum
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
IfS	Institut für Sozialdienste
IRKS	Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
KRA	Krankenanstalten
NÖLV	Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
OLG	Oberlandesgericht
PA	Patientenanwalt(schaft)
SW	Sachwalter(schaft)
VJ	Verfahrensautomation Justiz
UbG	Unterbringungsgesetz
UoV	Unterbringung ohne Verlangen

* Auch für die mitgelieferte Daten-CD.

TEIL A: Übersicht über die Statistik der Patientenanzahl, Bewohnervertretung und Sachwalterschaft, Erläuterung der Tabellen (mitgeliefert auf CD)

Betroffenpopulation	1.) Patientenanzahl	2.) Bewohnervertretung	3.) Sachwalterschaft	Gemeinsamer Gegenstand
	<i>Patientenanzahl 2009</i>	<i>Bewohnervertretung 2009</i>	<i>Sachwalterschaft 2009</i>	
Inzidenzmessung Ereignisse (Risikoepisoden) in der Periode)	1.1) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen <i>Excel: Spalte 1.2) Psychiatrische Aufnahmen</i>	2.1) Gemeldete FE nach Art der FE <i>Excel: Spalten 1) Meldungen von Maßnahmen; Freiheitseinschränkungen</i>	3.1) Anregungen eines SW-Verfahrens <i>Excel: Spalte 1). Anregungen eines SW-Verfahrens</i>	Besondere Risikosituationen für Freiheitseingriffe
	1.2) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen ohne Verlangen <i>Excel: Spalte 2) Meldungen Unterbringung ohne Verlangen</i>	2.2) Gemeldete FB nach Art der FB <i>Excel: Spalten 2) Meldungen von Maßnahmen: Freiheitsbeschränkungen</i>		Aktualisierung von Risikosituation und Advokatur/Rechtsschutz
Prävalenzmessung Betroffene (Personenzählung) an Stichtagen	1.3) Untergebrachte (Betten) in Psychiatrischen Abteilungen gesamt <i>Excel: Spalte 1.3) Psychiatrische Betten</i>	2.3) Bewohner (Platzzählung) in AH, BE, KA gesamt <i>Excel: Spalten 3) Heimplätze</i>	3.2)Personen unter aufrechter ESW <i>Excel: Spalte 3.1) Aufrechte ESW gesamt</i>	Besondere Risikopopulationen für Freiheitseingriffe
	1.4) davon ohne Verlangen / Zwangsmaßnahmen Unterworfen <i>Excel: Spalte 3) Betroffene Unterbringung ohne Verlangen</i>	2.4) FE Unterworfen (nach Art der FE) <i>Excel: Spalte 4) Betroffene zum Stichtag 31.12.2009: (FE)</i> 2.5) FB Unterworfen (nach Art der FB) <i>Excel: Spalte 5) Betroffene zum Stichtag 31.12.2009: (FB)</i>	3.3) Personen unter aufrechter ständiger SW <i>Excel: Spalten 3.2 – 3.5) Personen unter aufrechter ständiger SW nach Art und Umfang</i>	Population von Freiheitseingriffen Betroffener bzw. von Advokatur/Rechtsschutz Erfasster

Rechtsfürsorgemaßnahmen:	1.) Patientenanwaltschaft	2.) Bewohnervertretung	3.) Sachwalterschaft	Gemeinsamer Gegenstand
	<i>Patientenanwaltschaft 2009</i>	<i>Bewohnervertretung 2009</i>	<i>Sachwalterschaft 2009</i>	
Inzidenzmessung Ereignisse (Maßnahmen) in der Periode	1.5) Erstgespräche PA vor Anhörung <i>Excel: Spalte 4.1) Erstgespräche PA mit Patienten</i>	2.6) Kontaktierung Betroffener durch BWV <i>Excel: Spalte 6) Kontaktierung Betroffener durch BWV</i>	3.4) Clearing(berichte) <i>Excel: Spalten 4) Clearing</i>	Besondere Interventionen der Advokaten; Beendigung des (Risikos des) Freiheitseingriffs vor gerichtlicher Überprüfung
	1.6) Aufhebung der Unterbringung ohne Verlangen / Entlassung vor Anhörung <i>Excel: Spalte 4.2) Aufhebung der Unterbringung o.V. vor Anhörung</i>	2.7) Aufhebung der Maßnahme vor gerichtlicher Überprüfung <i>Excel: Spalte 6.1) Aufhebung der Maßnahme</i>		
	1.7) Vertretung durch PA bei Beschränkung / Behandlung <i>Excel: Spalten 4.7.0) und 4.8.0) Vertretung durch PA</i>	2.8) Anträge auf gerichtliche Überprüfung <i>Excel: Spalte 7.1) Anträge auf gerichtliche Überprüfung</i>		
	1.8) Gerichtliche Anhörungen zur Unterbringung ohne Verlangen <i>Excel: Spalte 4.3) Gerichtliche Anhörungen</i>	2.9) Gerichtliche Anhörungen <i>Excel: Spalten 7.2.1) und 7.3.1) Entscheidung oder Aufhebung in <1 Woche</i>		Gerichtliche Überprüfungen
	1.9) Gerichtliche Verhandlungen zur Unterbringung <i>Excel: Spalte 4.5) Gerichtliche Verhandlungen</i>	2.10) Gerichtliche Verhandlungen <i>Excel: Spalten 7.2.1) und 7.3.1) Entscheidung in >1 Woche</i>		
	1.10) Unzulässigkeitserklärungen <i>Excel: Spalten 4.4.2) im Rahmen gerichtlicher Anhörungen; 4.6.2) im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen; 4.7.2) und 4.8.2) zu Beschränkung / Behandlung</i>	2.11) Unzulässigkeits-erklärungen <i>Excel: Spalten 7.2.1) und 7.2.2) Unzulässigkeits-erklärungen in <1 und in >1 Woche</i>	3.5) Verfahrensbeendigung ohne Bestellung (Einstellung) <i>Excel: Spalten 5.1) Verfahrensbeendigung</i>	Gerichtliche Entscheidungen
	1.11) Zulässigkeits-erklärungen <i>Excel: Spalten 4.4.1) im Rahmen gerichtlicher Anhörungen; 4.6.1) im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen; 4.7.1) und 4.8.1) zu Beschränkung / Behandlung</i>	2.12) Zulässigkeits-erklärungen (mit Fristsetzungen, Dauer der Unterbringung ohne Verlangen) <i>Excel: Spalten 7.3.1) und 7.3.2) Unzulässigkeits-erklärungen in <1 und in >1 Woche</i>	3.6) Aufhebung einer bestehenden SW <i>Excel: Spalte 5.2) Aufhebung</i>	
		3.7) Bestellungen eines ständigen SW nach Art und Umfang <i>Excel: Spalten 2.1) – 2.5) Bestellung eines SW nach Art und Umfang</i>		

1.) Erläuterungen zur Statistik Patientenanzahl 2009¹

Die Statistik der Patientenanzahl wird seit 2003 als Teil der Statistik des Gesundheitswesens und der Psychiatrischen Gesundheitsvorsorge durch das ÖBIG (das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen) der Gesundheit Österreich Gesellschaft (GÖG) erstellt. In zuletzt zweijährigen Abständen erhebt dieses Institut Daten zu Aufnahmen in allgemeinen Psychiatrischen Krankenanstalten oder Sonderanstalten sowie in Psychiatrischen Abteilungen von Allgemeinkrankenhäusern und in Universitätskliniken, differenziert nach der Art der Unterbringung.² Dabei stützt man sich einerseits auf schriftliche Umfragen an die Anstalten, andererseits – soweit es Unterbringungen ohne Verlangen (UoV) betrifft – auf eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch das Bundesrechenzentrum (BRZ).

Die VJ wurde 1995 eingeführt, im Jahr 2003 grundlegend erneuert und seither ständig neuen Erfordernissen angepasst. Die VJ ist in ihrer Funktion als Kanzleibehelf zu verstehen und dient primär dazu, den Stand eines gerichtlichen Verfahrens jederzeit feststellen zu können, Termine zu verwalten, Teile des Schriftverkehrs zu automatisieren, den Aktenlauf zu verfolgen etc.. Die VJ wurde in ihrer ursprünglichen Konzeption nicht in Hinblick auf eine statistische Abbildung der Justizrechtspraxis entwickelt, kann jedoch dafür herangezogen werden.

Die Erstellung der aktuellen „Statistischen Information zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes 2008/2009“ durch das ÖBIG ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Soweit die Informationen aus den Anstalten und dem BRZ bereits vorliegen und ausgewertet sind, wurden sie dem IRKS zur Verfügung gestellt.³

Zusätzlich führt das ÖBIG Erhebungen zur allgemeinen psychotherapeutischen und psychiatrischen und dabei insbesondere auch zur stationären psychiatrischen Versorgung in Österreich durch.⁴ Damit sind Daten über das psychiatrische Bettenangebot in absoluten Zahlen und in Relation zur Bevölkerung in den durch die Krankenanstalten versorgten Regionen verfügbar. Eine weitere Datenquelle zur Praxis des UbG findet sich in den Quartals- und Jahresberichten der beiden Vereinigungen, die Patientenanwälte beschäftigen und zur Verfügung stellen, des Vereins Vertretungsnetz und des Instituts für Sozialdienste Vorarlberg (IFS).

1.1) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen

siehe Daten-CD „Patientenanzahl“:

Spalte 1.2) Psychiatrische Aufnahmen gesamt

Diese Daten beruhen auf derzeit für 2008/2009 laufenden und noch nicht gänzlich abgeschlossenen eigenen Erhebungen von GÖG/ÖBIG. Dabei wird zwischen Aufnahmen auf Verlangen, „informellen Aufnahmen“ und „Aufnahmen ohne Verlangen“ unterschieden. In der Spalte 1.2) „Psychiatrische Aufnahmen gesamt“ ist die Summe dieser Aufnahmen enthalten. In der Praxis erfolgen rund zwei Drittel der UoV nach einer „informellen Zuweisung“, das heißt unabhängig von den vom Gesetzgeber vorgesehenen Wegen, nämlich der Zuweisung aufgrund der Bescheinigung von dazu befugten Ärzten oder in Notfällen auch ohne diese ärztliche Bescheinigung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Hingegen machen die gesetzlich vorgesehenen Zuweisungsarten zusammen nur rund ein Drittel aus. Ob Zuweisungen überhaupt zu einer Aufnahme führen bzw. zu einer solchen auf Verlangen oder ohne

¹ Im vorliegenden Bericht wird der besseren Lesbarkeit halber die männliche Form gewählt. Es sind damit beide Geschlechter angesprochen.

² Zuletzt: Hagleitner Joachim / Nepp Barbara: Statistische Information zur Vollziehung des Unterbringungsgesetzes 2006 / 2007. Wien (Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich ÖBIG), 2008

³ Besonderer Dank für die Unterstützung bei der Datenübermittlung gilt Herrn Mag. Joachim Hagleitner vom ÖBIG sowie dem GF der GÖGmbH Herrn Dr. Arno Melitopoulos für die kostenfreie Datenüberlassung.

⁴ Valady Sonja: Planung Psychiatrie 2009. Stationäre Psychiatrische Versorgung. Bestandsaufnahme 2009. Wien (Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich ÖBIG), Dez. 2009

Verlangen (und damit zu einer Meldung an das Gericht) entscheidet sich erst nach Aufnahme in die Abteilung.

1.2) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen ohne Verlangen

siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:

Spalte 2) Meldungen Unterbringung ohne Verlangen

UoV werden in der VJ unter Unterbringungssachen (UB) über den Fallcode (FC) 41 erfasst. Es handelt sich bei den auf diesem Code beruhenden Daten in Spalte 2) („Meldungen Unterbringung ohne Verlangen“) der Übersichtstabelle Patientenanwaltschaft 2009 um eine Inzidenzstatistik der Unterbringungsereignisse im Berichtsjahr, nicht hingegen um eine Statistik der betroffenen Personen. Auswertungen, welche die Mehrfachaufnahmen ein und derselben Person während eines Jahreszeitraums (Effekte der sog. „Drehtürpsychiatrie“) berücksichtigen, werden erst ab Inkrafttreten der UbG-Reform im Juli 2010 durch eine geänderte Erfassung der Personenidentität in der VJ möglich sein.

Im vorliegenden statistischen Bericht wird auf die Daten der VJ rekuriert, weil diese auch der bisherigen Berichterstattung des ÖBIG zur Grundlage dienten. Es werden aber auch in den Jahresberichten der Vereine die gemeldeten UoV gezählt. Die Abweichungen gegenüber den VJ-Daten sind gering, sieht man von einem BG-Sprengel in Tirol ab.

1.3) Untergebrachte (Betten) in Psychiatrischen Abteilungen gesamt

siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:

Spalte 1.3) Psychiatrische Betten

Die Daten in Spalte 1.3.) sind der Studie „Planung Psychiatrie 2009“ entnommen und geben den Stand November 2009 wieder.⁵ Es gibt keine fixe periodische statistische Erhebung zum Stand an Betten für Psychiatrische Patienten in österreichischen Krankenanstalten.

Geht man von der begründeten Annahme aus, dass die Zahl dieser Betten nicht kurzfristig schwankt und diese auch kontinuierlich belegt sind, hat man hiermit eine Prävalenzstatistik zur Verfügung, die über Patientenzahlen zum Stichtag 31.12.2009 Aufschluss gibt. (Zu dieser Zahl kann die Zahl der ohne Verlangen Untergebrachten – s.u. – zum selben Stichtag in Beziehung gesetzt werden.)

1.4) Untergebrachte ohne Verlangen

siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:

Spalte 3) Untergebrachte ohne Verlangen

Auswertungen aus der VJ, welche aufrechte UoV zu einem bestimmten Stichtag (eine prävalenzstatistische Betrachtung) ermöglichen, werden bislang nicht vorgenommen. Von den Vereinen, die Patientenanwälte stellen, hält derzeit nur das IfS Daten Untergebrachter zum Stichtag 31.12. bereit. Daher wird die entsprechende Spalte derzeit nicht befüllt.

1.5) Erstgespräche der Patientenanwälte mit Patienten vor Erstanhörung

siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:

Spalte 4.1) Erstgespräche PA mit Patienten

Die Vereine, die Patientenanwälte stellen, zeichnen auf, mit wie vielen Patienten sie im Berichtsjahr in Kontakt treten. In der Spalte 4.1) der Übersichtstabelle Patientenanwaltschaft 2009 werden „Erstgespräche“ mit Patienten noch vor gerichtlicher Erstanhörung gezählt.⁶ Nicht erfasst sind sog. „nachträgliche Erstgespräche“, bei denen es wegen Aufhebung der

⁵ Vgl. Fn 2.

⁶ Vom IfS wird derzeit nur die Gesamtzahl der Klientenkontakte ausgewiesen.

Unterbringung ohne Verlangen zu keiner Erstanhörung oder erst nach dieser zu einem Patientenkontakt kam, auch nicht mehrmalige Kontakte im Verlauf der gesamten Unterbringungs-episode.⁷

1.6) Aufhebung der Unterbringung ohne Verlangen / Entlassung vor Anhörung

siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:

Spalte 4.2) Aufhebung der Unterbringung ohne Verlangen vor Anhörung

UoV werden zu einem beträchtlichen Teil noch vor der gesetzlich binnen 4 Tagen vorgeschriebenen Erstanhörung der Betroffenen durch das Gericht aufgehoben, weil die Unterbringungs-voraussetzungen nicht mehr zutreffen und Patienten entlassen werden, oder weil der Anstaltsaufenthalt auf Verlangen des Patienten fortgesetzt wird. Spalte 4.2) der Tabelle errechnet sich aus der Differenz der gemeldeten UoV (Spalte 2.) und der laut VJ erfolgenden gerichtlichen Erstanhörungen (Spalte 4.3).

1.7) Vertretung durch Patientenanwälte bei Beschränkung / Behandlung

siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:

Spalten 4.7.0) und 4.8.0) Vertretung durch PA

Aus den Jahresberichten der Vereine Vertretungsnetz und IfS wird die Zahl von übernommenen Vertretungen der Patientenanwälte für Patienten (sei es ohne Verlangen oder auch auf Verlangen Untergebrachte) in Angelegenheiten unterschiedlicher weitergehender Beschränkungen ihrer Freiheit oder anzuwendender oder angewandter Heilbehandlungen ersichtlich. Die Vertretungen erfolgen überwiegend für ohne Verlangen Untergebrachte und öfter außergerichtlich als vor Gericht. Eine Differenzierung nach diesen beiden Gesichtspunkten kann nicht durchgängig vorgenommen werden.

(Es handelt sich auch hier um keine Personenstatistik, zumal eine Person während eines Aufenthalts in der Psychiatrie oder innerhalb eines Jahres mehrmalig Vertretung in Anspruch nehmen kann.)

1.8) Gerichtliche Anhörungen über die Unterbringung ohne Verlangen

siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:

Spalte 4.3) Gerichtliche Anhörungen

Mit den Schrittcodes ‚uaz‘ und ‚uau‘ werden in der VJ die Entscheidungen „Unterbringung zulässig“ und „Unterbringung unzulässig“ im Zeitpunkt der Erstanhörung registriert. Aus der Summe der beiden Zulässigkeitsentscheidungen wird (gemäß bisheriger statistischer UbG-Berichterstattung durch das ÖBIG) auf die Anzahl der Erstanhörungen anlässlich der UoV im Jahr 2009 geschlossen.

Neben der VJ werden gerichtliche Anhörungstermine auch durch die Vereine für Patientenanwaltschaft erfasst. Hier kommt es bundesweit zu einer erheblichen Differenz von ca. 8 Prozent zwischen den gerichtlichen und den Vereinsdaten. Der Datenvergleich lässt vor allem an sechs Bezirksgerichten, zwei davon in Wien, je eines in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol, ein substantielles „underreporting“ durch die Pflugschaftsgerichte vermuten.

Aus diesem Grund wird in diesem statistischen Bericht zwar auf die VJ-Daten zurückgegriffen, um das Verhältnis zwischen gerichtlichen Zulässigkeits- und Unzulässigkeits-erklärungen in Bezug auf die Unterbringung zu bestimmen, in Hinblick auf die Zahl der Erstanhörungen aber das Datenmaterial der Vereine verwendet.

⁷ Über die Häufigkeit und die Aktivitäten gewählter Vertreter von Patienten gibt es keine Daten.

1.9) Mündliche Verhandlungen über die Unterbringung ohne Verlangen

*siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:
Spalte 4.5) Gerichtliche Verhandlungen*

Mit den Schrittcodes ‚umz‘ und ‚umu‘ werden in der VJ die Entscheidungen „Unterbringung zulässig“ und „Unterbringung unzulässig“ im Zeitpunkt der mündlichen Gerichtsverhandlung registriert. Aus der Summe der beiden Zulässigkeitsentscheidungen wird (gemäß bisheriger statistischer UbG-Berichterstattung) auf die Anzahl der gerichtlichen Verhandlungen anlässlich einer UoV im Jahr 2009 geschlossen.

Neben der VJ werden mündliche Verhandlungen über die Unterbringung ohne Verlangen auch durch die Vereine für Patientenanwaltschaft erfasst. Hier kommt es bundesweit ebenfalls zu einer erheblichen Differenz von ca. 8 Prozent zwischen den gerichtlichen und den Vereinsdaten. Es überwiegt hier das „underreporting“ durch einzelne Pflugschaftsgerichte in Wien, der Steiermark, in Oberösterreich und Vorarlberg. (Umgekehrt gibt es an vereinzelt Bezirksamtsgerichten laut VJ mehr Verhandlungstermine als nach den Vereinsaufzeichnungen.)

Aus diesem Grund wird in diesem statistischen Bericht zwar auf die VJ-Daten zurückgegriffen, um das Verhältnis zwischen gerichtlichen Zulässigkeits- und Unzulässigkeitsentscheidungen in Bezug auf die Unterbringung zu bestimmen, in Hinblick auf die Zahl der Verhandlungen aber das Datenmaterial der Vereine verwendet.

1.10) Unzulässigkeitsentscheidungen

*siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:
Spalte 4.4.2) Unterbringung unzulässig (Erklärung im Rahmen gerichtlicher Anhörung)
Spalte 4.6.2) Unterbringung unzulässig (Erklärung im Rahmen gerichtlicher Verhandlung)
Spalte 4.7.2) Beschränkung unzulässig
Spalte 4.8.2) Behandlung unzulässig*

Die Spalten der Übersichtstabellen, in denen die Unzulässigkeitsentscheidungen in Hinblick auf die Unterbringung ohne Verlangen im Rahmen von Erstanhörungen und mündlichen Verhandlungen ausgewiesen sind, stützen sich auf die Schrittcodes ‚uau‘ und ‚umu‘ in der VJ.

Gerichtliche Unzulässigkeitsentscheidungen in Hinblick auf Beschränkungen (Spalte 4.7.2)) und Behandlungen (Spalte 4.8.2)) sind in der VJ unter den Fallcodes 41 (Unterbringung ohne Verlangen) oder 42 (Unterbringung auf Verlangen) mit den Schrittcodes ‚usu‘ bzw. ‚uhu‘ gekennzeichnet.

1.11) Zulässigkeitsentscheidungen (mit Fristsetzungen, Dauer der Unterbringung ohne Verlangen)

*siehe Daten-CD „Patientenanwaltschaft“:
Spalte 4.4.1) Unterbringung zulässig (Erklärung im Rahmen gerichtlicher Anhörung)
Spalte 4.6.1) Unterbringung zulässig (Erklärung im Rahmen gerichtlicher Verhandlung)
Spalte 4.7.1) Beschränkung zulässig
Spalte 4.8.1) Behandlung zulässig*

Die Spalten der Übersichtstabellen, in denen die Zulässigkeitsentscheidungen im Rahmen von Erstanhörungen und mündlichen Verhandlungen ausgewiesen sind, stützen sich auf die Schrittcodes ‚uaz‘ und ‚umz‘ in der VJ.

Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidungen in Hinblick auf Beschränkungen (Spalte 4.7.1)) und Behandlungen (Spalte 4.8.1)) sind in der VJ unter den Fallcodes 41 (Unterbringung ohne Verlangen) oder 42 (Unterbringung auf Verlangen) mit den Schrittcodes ‚usz‘ bzw. ‚uhz‘ gekennzeichnet.

2.) Erläuterungen zur Statistik Bewohnervertretung 2009

Die Bewohnervertretung ist insofern die zentrale Institution für die Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes in Österreich, als sämtliche Informationen über Freiheitseinschränkungen (FE) und Freiheitsbeschränkungen (FB) in Einrichtungen der Alten- und Behindertenbetreuung hier einlangen. Die Bewohnervertreter haben die Aufgabe, die gesetzliche Meldepflicht der Betreuungseinrichtungen zu beobachten. Ermöglicht wird diese Aufgabe zu einem wesentlich Teil durch das elektronische „Bewohnerinformations- und -dokumentationssystem“ (in Folge kurz BIDS genannt).⁸

Die Informationen aus dem BIDS bilden auch die wesentliche Grundlage für die vorliegenden Tabellen und statistischen Auswertungen zur Bewohnervertretung 2009. Dazu wurden von den vier Vereinen, die in Österreich mit der Bewohnervertretung beauftragt sind, die entsprechenden Daten aus dem BIDS angefordert und vom IRKS zur Übersichtstabelle „Bewohnervertretung 2009“ zusammengeführt (siehe beiliegende Daten-CD, Tabellenblatt: „Bewohnervertretung 2009“). Die vier Vereine lieferten schon bisher in ihren Jahresberichten Zahlen und Informationen zur Tätigkeit im Bereich der Bewohnervertretung. Die bundesweite Zusammenfassung der Daten erstreckte sich bislang jedoch nicht auch auf die gerichtliche Anwendung des HeimAufG und blieb bisher unveröffentlicht.⁹

Bei der Analyse der Statistik zur Bewohnerverwertung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Freiheitseinschränkungen und -beschränkungen sich im Wesentlichen über die „*Meldungen*“ abbilden.¹⁰ Die Existenz eines „Dunkelfelds“ von Maßnahmen, die einrichtungsin-tern nicht wahrgenommen und/oder nicht der Bewohnervertretung gemeldet werden, sollte nicht aus dem Blick verloren werden. In der Routine und Disziplin der Meldung spiegelt sich zum einen das Wissen um das HeimAufG und dessen Tatbestandsdefinitionen wieder, zum anderen wirken Effekte von Bekanntheit, Präsenz und Nachdrücklichkeit der Bewohnervertreter vor Ort auf das Meldeverhalten der Einrichtungen ein.

Die hier präsentierten Zahlen betroffener Personen und angeordneter Maßnahmen bilden nicht einfach „Realität“ ab, sondern sie sind Ergebnis eines dynamischen Verständigungsprozesses innerhalb von Einrichtungen und zwischen diesen, der Bewohnervertretung und anderen mit der Umsetzung des HeimAufG befassten Akteuren. Er findet darüber statt, was an Eingriffen verpflichtend zu berichten ist und öffentlicher Kontrolle unterliegt.

Im folgenden werden zunächst die Definitionen der in der Statistik zur Bewohnervertretung verwendeten Kategorien erläutert und somit die Tabelleninhalte beschrieben. Es wird dem Aufbau der Übersichtstabellen folgend vorgegangen.

⁸ Das BIDS kommt im Vertretungsnetz, dem Salzburger Hilfswerk und dem Niederösterreichischen Landesverein zur Anwendung. Das in Vorarlberger mit der Bewohnervertretung beauftragte IFS verwendet eine eigene Datenbanklösung ähnlich dem BIDS.

⁹ Eine anlassbezogene Veröffentlichung von Daten erfolgte im Zuge einer vom BMJ beauftragten Evaluationsstudie zum HeimAufG. Vgl.: Hofinger Veronika / Pilgram Arno / Kreissl Reinhard / Pelikan Christa: Zur Implementation des Heimaufenthaltsgesetzes - Effekte von Rechtsschutz auf die Kultur der Pflege. Wien (Forschungsbericht des IRKS) 2007

¹⁰ Nur zu einem kleinen (und nicht spezifizierbaren) Anteil sind freiheitseinschränkende oder -beschränkende Maßnahmen erfasst, die von Bewohnervertretern bei einem Einrichtungsbesuch festgestellt werden, ohne rechtskonform gemeldet worden zu sein.

2.1) Gemeldete Freiheitseinschränkungen nach Art der Einschränkung

siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:

Spalten unter 1.) Meldungen von Maßnahmen: Freiheitseinschränkungen

Es handelt sich bei der ersten Spalte in der Statistik zur Bewohnervertretung um eine Ereigniszählung. Es werden nicht betroffene Personen gezählt, sondern Freiheitseinschränkungen, wobei für eine Person mit einer Meldung mehrere Einschränkungen und solche auch mehrmals im Berichtsjahr gemeldet werden können.

Die Spalte 1.1) „Meldung FE Gesamt“ bildet die Gesamtsumme der Bewohnervertretung gemeldeter Freiheitseinschränkungen im Berichtsjahr ab. Diese Gesamtanzahl an Freiheitseinschränkungen ist wiederum nach Bundesländern, Vereinen und Art der Einrichtung¹¹ ausdifferenziert. Nachgereiht folgt in der Übersichtstabelle in den weiteren Spalten unter 1) eine Unterscheidung der Meldungen nach der Art der vorgenommenen Einschränkung. Eine genauere bzw. mehrdimensionale Unterscheidung sowohl nach Art der Einschränkung wie nach Anstaltstypus, aus dem die Freiheitseinschränkung gemeldet wurde, ist durch das BIDS nicht möglich.

2.2) Gemeldete Freiheitsbeschränkungen nach Art der Beschränkung

siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:

Spalten unter 2.) Meldungen von Maßnahmen: Freiheitsbeschränkungen

Analog zu den Freiheitseinschränkungen werden auch die Gemeldete Freiheitsbeschränkungen erfasst. Die Spalten 2.) „Meldungen von Maßnahmen: Freiheitsbeschränkungen (FB)“ in der Übersichtstabelle zur Bewohnervertretung zeigen unter 2.1) die Gesamtsumme der Meldungen, in den folgenden Spalten die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen nach Art der Maßnahme. Wie auch schon im vorangegangenen Punkt der Statistik zur Bewohnervertretung handelt es sich bei der Zählung der Freiheitsbeschränkungen um eine Ereigniszählung für das Berichtsjahr 2009.

2.3) Bewohner (Platzzählung) in Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten (APH, BPH, KRA) gesamt

siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:

Spalten unter 3.) Heimplätze

Das BIDS der Vereine verfügt neben den gemeldeten Freiheitseinschränkungen und -beschränkungen auch über Informationen zu den Einrichtungen, die unter das HeimAufG fallen. Aus diesen Informationen des BIDS über die Einrichtung stammen die Daten in den Spalten unter 3.) „Heimplätze“ der Statistik zur Bewohnervertretung. Hier findet sich zunächst die Gesamtzahl aller Heimplätze, die im Fokus der Bewohnervertreter liegen, und erfolgt des weiteren eine Unterscheidung nach der Art der Einrichtung.

Die Platzzahl in den Einrichtungen gewinnt an Bedeutung, wenn man sie mit den Daten über freiheitseinschränkende bzw. -beschränkende Maßnahmen und betroffene Personen in Verbindung setzt. Die Berechnung von Relationen zeigt auf, in welchen Einrichtungen und an welchen Orten der Grundrechtsschutzbedarf durch das HeimAufG besonders relevant wird.

¹¹ Wobei die Abkürzungen APH für Altenpflegeheime (einschließlich der ATZ: Altentageszentren), BPH für Behindertenbetreuungseinrichtungen (einschließlich der BTZ: Behindertentageszentren) und KRA für Krankenanstalten (einschließlich der GTZ: Geriatrische Tageszentren) stehen. Die Abkürzungen entstammen der „Heimplätze-Statistik“ der Vereine.

2.4) Von Freiheitseinschränkungen Betroffene

siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:

Spalte 4.) Betroffene zum Stichtag 31.12.2009: Freiheitseinschränkungen

Zwar liefern die Meldungen von einschränkenden und beschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen Indikatoren für einrichtungsspezifische und regionale Unterschiede in der Praxis von Einrichtungen, deren Bewohner das HeimAufG im Auge hat. Die interessante Frage, wie viele Personen von diesen Maßnahmen betroffen sind, ist damit noch nicht beantwortet. Eine Personenzählung ist mit dem BIDS nicht für die Jahresperiode (d.h. nicht als Inzidenzstatistik), wohl aber zu ausgewählten Stichtagen, d.h. als Prävalenzmessung möglich. In Spalte 4.) der Übersichtstabelle zur Bewohnervertretung sind sämtliche von Freiheitseinschränkungen Betroffene zum Stichtag 31.12.2009 ausgewiesen.

2.5) Von Freiheitsbeschränkungen Betroffene

siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:

Spalte 5.) Betroffene zum Stichtag 31.12.2009: Freiheitsbeschränkungen

Wie in Spalte 4.) der Statistik zur Bewohnervertretung wird in Spalte 5.) die Anzahl der von Freiheitsbeschränkungen Betroffenen zum Stichtag 31.12.2009 angeführt.

2.6) Kontaktierungen Betroffener durch Bewohnervertreter

siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:

Spalte 6.) Kontaktierung Betroffener durch BWV

Teil der Rechtsfürsorgeaufgaben, die von den Bewohnervertretern erfüllt werden, ist die Kontaktaufnahme mit den Betroffenen in den Einrichtungen. Diese Kontaktierungen sind als erster Schritt der Vertretung und Intervention zu verstehen. Gezählt werden in der Statistik zur Bewohnervertretung die Erstkontakte durch die Bewohnervertreter mit Bewohnern im Berichtsjahr.

Eine Aufstellung auch über die Einrichtungskontakte der Bewohnervertreter war für die Statistik mangels Vergleichbarkeit der Daten über das gesamte Bundesgebiet nicht realisierbar.

2.7) Aufhebungen von Maßnahmen

siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:

Spalte 6.1) Aufhebung der Maßnahme vor Gerichtlicher Überprüfung (inkl. Todesfälle)

Spalte 6.2) Aufhebung der Maßnahme vor Gerichtlicher Überprüfung (exkl. Todesfälle)

Neben der Meldung über freiheitsein- und beschränkende Maßnahmen gibt es in den statistischen Aufzeichnungen der Vereine auch Informationen über die Aufhebung von Maßnahmen. Grundsätzlich ist bei dieser Kategorie vorzuschicken, dass sie sowohl die Meldung der Aufhebung von Freiheitseinschränkungen als auch von -beschränkungen zählt, wobei für die Aufhebung von Freiheitseinschränkungen laut HeimAufG jedoch keine Meldepflicht besteht. In den Jahresberichten der Vereine wird in der Regel die Gesamtzahl der Aufhebungsmeldungen für Einschränkungen und Beschränkungen ausgewiesen, unabhängig davon, ob die Aufhebung einzelne oder alle Maßnahmen oder durch eine Entlassung aus der Anstalt oder den Tod der Betroffenen Person zustande kam. Auf Nachfrage war es den Vereinen zumindest möglich, auch Angaben über die Anzahl der Aufhebung von Maßnahmen exklusive der Todesfälle zu machen.

Eine Differenzierung der Aufhebungsmeldungen nach Einrichtungstyp war mit den gegenwärtigen Datenbanksystemen nicht möglich.

Wie auch schon bei der Zählung der Meldungen handelt es sich bei den Aufhebungen um eine Ereigniszählung und keine echte Personenzählung.

2.8) Anträge auf gerichtliche Überprüfung

*siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:
Spalte 7.1) Antrag auf gerichtliche Überprüfung*

Eine Abbildung der Rechtsfürsorgemaßnahmen im Bereich der Bewohnervertretung wäre ohne Statistik zur Nutzung des Instruments der gerichtlichen Überprüfung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nicht vollständig. In der Spalte 7.1) wird auf der Datenbasis Verfahrensautomation Justiz (VJ) die Involvierung der Gerichte über Antrag der Bewohnervertreter statistisch dargestellt.

Die Vereine können auf Grundlage des BIDS auch Auskunft über Anträge auf Überprüfung von Maßnahmen geben, hingegen nur bedingt auch über den Erfolg eines Antrags. Deshalb wurde auf VJ-Daten zurückgegriffen, welche bisher noch nicht statistisch ausgewertet wurden. Zur Erstellung der Statistik mussten Textauszüge aus der VJ erst einer Sonderauswertung durch das IRKS unterzogen werden. Die Auszüge wurden nach dem Fallcode HA (für Verfahren nach dem HeimAufG) und dem Schrittcode ‚hba‘ (für Anträge auf Überprüfung von Beschränkungen) durchsucht.

Die Daten der VJ zu Anträgen der Bewohnervertreter auf gerichtliche Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen zeigen eine hohe Übereinstimmung mit den Daten der Vereine. Es gibt jedoch mit Kärnten eine Region, in der die Zahlen deutlich voneinander abweichen.

2.9) Gerichtliche Entscheidungen (Un/Zulässigkeitserklärungen)

*siehe Daten-CD „Bewohnervertretung“:
Spalten 7.2) Freiheitsbeschränkung unzulässig
und 7.3) Freiheitsbeschränkung zulässig*

Die Statistik der gerichtlichen Entscheidungen in Verfahren nach dem HeimAufG beruht ebenfalls auf einer Sonderauswertung der VJ.

Unter Verwendung der Schrittcodes ‚hbu‘ (FB unzulässig) und ‚hbz‘ (FB zulässig) sowie ‚hbs‘ (sonstige Erledigung) und ‚hbe‘ (endgültige Verfahrensbeendigung) sowie von Datumsangaben wurden vier Resultate der gerichtlichen Überprüfung unterschieden:

- FB wurde innerhalb von 7 Tagen für unzulässig erklärt (oder auf andere Weise entschieden, zumeist aufgrund der Rückziehung des Antrags)
- FB wurde später als nach 7 Tagen für unzulässig erklärt
- FB wurde zulässig erklärt und vor Verhandlung beendet
- FB wurde zulässig erklärt und nach Verhandlung (befristet) fortgeführt

Aus den Fristen, innerhalb derer eine Entscheidung fällt, wenn auch nicht aus den Schrittcodes selbst, kann ein Rückschluss gezogen werden, ob es auch zu einer gerichtlichen Verhandlung gekommen ist.

3.) Erläuterungen zur Statistik Sachwalterschaft 2009

Die statistischen Informationen über die Sachwalterrechtspraxis in Österreich beruhen gleichfalls auf Daten aus der VJ, dem elektronischen Register gerichtlicher Verfahren. Diese spezifische Grundlage ist für Möglichkeiten und Grenzen der Sachwalterstatistik verantwortlich.¹²

Der Grundstein für eine Statistik zur Sachwalterschaft wurde im Jahr 2008 im Projekt „Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an Vereinssachwalterschaft“ gelegt, mit dem das IRKS vom BMJ beauftragt wurde. In Kooperation mit dem BRZ wurde das Ziel verfolgt, die Sachwalterrechtspraxis in ihrer regionalen und zeitlichen Variation zu beschreiben. Ergebnis war die „VJ-Sonderauswertung“ zur Sachwalterschaft, die erstmals den VJ-Stand für den Stichtag 20. Jänner 2009 abbildet.

Die vorliegende Übersichtstabelle und die darauf beruhenden weiterführenden Auswertungen zur Sachwalterschaft basieren auf der gleichen Abfrage, wie sie für das Projekt zur Entwicklung von Kennzahlen für die Sachwalterrechtspraxis zur Anwendung kam, und liefern per Abfragedatum 1. Jänner 2010 Zahlen für das Berichtsjahr 2009.

Wie der Name der Statistik „VJ-Sonderauswertung“ bereits impliziert, handelt es sich bei den VJ-Abfragen, die das BRZ zur Sachwalterschaft durchführt, noch nicht um eine standardisierte Abfrageroutine, wie sie etwa für statistische Darstellungen der Strafjustiz für den Sicherheitsbericht existiert. Ungeachtet der noch vorläufigen und verbesserungsfähigen Form ermöglicht diese Sonderauswertung eine inzidenz- und prävalenzstatistische Darstellung der Sachwalterschaft nach Typus und Region (BG-Sprengel).

Im folgenden werden die einzelnen Kategorien der Statistik zur Sachwalterschaft erläutert.¹³ Der Inhalt der Statistik wird entlang der Spalten der Übersichtstabelle „Statistik der Sachwalterschaft“ beschrieben.

3.1) Anregung eines Sachwalterschaftsverfahrens

Siehe Daten-CD „Sachwalterschaft“:

Spalte 1.) Anregungen eines SW-Verfahrens

Angeführt werden alle Anregung von Sachwalterschaften bei Gericht im Berichtsjahr. Die Ermittlung der Anzahl der Anregung von Sachwalterschaften erfolgt über eine Auszählung des Schrittcodes „Ea“. Hierbei handelt es sich nicht um eine Personenstatistik, sondern um eine Ereigniszählung. Doppelzählungen also Mehrfachanregungen für eine Person (infolge von Verfahrensanregungen von verschiedener Seite bzw. an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeitpunkten) im Berichtsjahr sind nicht auszuschließen.

¹² Vgl. S. 6.

¹³ Die Definition einzelner Schritt- und Bestellcodes, die in der VJ im Rahmen von Sachwalterschaftsverfahren (FC51) angewandt werden, stützen sich auf das VJ-Online-Handbuch in der PDF-Version, Stand vom 24. September 2010.

3.2) Personen unter aufrechter einstweiliger Sachwalterschaft

*Siehe Daten-CD „Sachwalterschaft“:
Spalte 3.1) Aufrechte ESW*

Einstweilige Sachwalterschaften können in der VJ durch die Bestellcodes ESWB (einstweiliger Sachwalter für dringende Angelegenheiten und Verfahren) und ESWD (einstweiliger Sachwalter für dringende Angelegenheiten) identifiziert werden.¹⁴

Spalte 3.1) der Übersichtstabelle nutzt eine Auszählung dieser Bestellcodes, um die Gesamtzahl an aufrechten einstweiligen Sachwalterschaften zum Stichtag 01.01.2010 zu ermitteln. Bei dieser Zählweise handelt es sich um eine Prävalenzmessung im Sinne einer Personenzählung von Betroffenen zum Zeitpunkt der Abfrage.

(Eine Inzidenzmessung, in wie vielen Verfahren nicht nur eine Verfahrenssachwalterschaft, sondern eine einstweilige Sachwalterschaft im Beobachtungsjahr installiert wurde, ist in der derzeitigen Sonderauswertung durch das BRZ nicht vorgesehen.)

3.3) Personen unter aufrechter ständiger Sachwalterschaft

*Siehe Daten-CD „Sachwalterschaft“:
Spalten 3.2 – 3.6) Personen unter aufrechter ständiger SW nach Art und Umfang*

Die VJ bietet grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um die Anzahl aufrechter ständiger Sachwalterschaften zu bestimmen. Zum einen kann über die Auswertung des Schrittcodes „Ee“ (Bestellung eines ständigen Sachwalters) bestimmt werden, in wie vielen Fällen, in denen ein Sachwalter bestellt wurde, die Sachwalterschaft zum Stichtag der Abfrage noch aufrecht ist. Diese Zählweise kommt in Spalte 3.2) „Aufrechte ständige SW“ der Übersichtstabelle zur Anwendung.

Mittels des Schrittcodes „Ee“ kann eine Sachwalterschaft jedoch nicht nach Art und Umfang unterschieden werden. Erst die Auswertung der sogenannten Bestellcodes¹⁵ ermöglicht eine Ausdifferenzierung nach Art des Sachwalters und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten. (Der Bestellcode ist jedoch nicht in sämtlichen Fällen aufrechter Sachwalterschaft in der VJ eingetragen, weshalb die Summen in den Spalten unter 3.3) bis 3.6) nicht ident mit der Spaltensumme 3.2) sind.)

3.4) Clearing

*Siehe Daten-CD „Sachwalterschaft“:
Spalten unter 4) Clearing*

Die Information über die Clearingtätigkeit der Sachwaltervereine liegt nicht in der VJ vor. Für Spalte 4) „Clearing“ der Übersichtstabelle liefern die Vereine die entsprechende Datengrund-

¹⁴ Reine Verfahrenssachwalterschaften (ESWV), die keine Einschränkung der Rechtsfähigkeit implizieren, sind hier nicht erfasst.

¹⁵ Folgende Bestellcodes wurden für die Unterscheidung nach Art und Umfang des Sachwalters in der Übersichtstabelle verwendet:

SWAN: ständiger Sachwalter für alle Angelegenheiten / nahestehende Person

SWKN: ständiger Sachwalter für Kreis von Angelegenheiten / nahestehende Person

SWEN: ständiger Sachwalter für einzelne Angelegenheiten / nahestehende Person

SWAA ständiger Sachwalter für alle Angelegenheiten / andere geeignete Person

SWKA ständiger Sachwalter für Kreis von Angelegenheiten / andere geeignete Person

SWEA ständiger Sachwalter für einzelne Angelegenheiten / andere geeignete Person

SWAR ständiger Sachwalter für alle Angelegenheiten / Rechtsberuf

SWKR ständiger Sachwalter für Kreis von Angelegenheiten / Rechtsberuf

SWER ständiger Sachwalter für einzelne Angelegenheiten / Rechtsberuf

SWAV ständiger Sachwalter für alle Angelegenheiten / Verein

SWKV ständiger Sachwalter für Kreis von Angelegenheiten / Verein

SWEV ständiger Sachwalter für einzelne Angelegenheiten / Verein

lage. Die Anzahl der verfassten Clearingberichte gibt die in der Berichtsperiode abgeschlossenen Clearingprozesse wieder.

Eine regionalisierte Auswertung über die Empfehlung des Clearingberichts war für das gesamte Bundesgebiet nur hinsichtlich der Einstellungsempfehlung möglich.

3.5) Verfahrensbeendigung ohne Bestellung (Einstellung)

*Siehe Daten-CD „Sachwalterschaft“:
Spalten unter 5) Verfahrensbeendigung*

In der VJ sind auch die Schritte der Beendigung des Verfahrens registriert. Relevant darunter sind insbesondere die Einstellung des Verfahrens ohne Sachwalterbestellung (wegen fehlender Voraussetzungen oder mangelnder Angelegenheiten, die zu besorgen wären) und die Aufhebung der Sachwalterschaft aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen.

Spalte 5.1.1) „Einstellungen gesamt“ summiert sämtliche Schrittcodes die mit der Einstellung eines Verfahrens in Verbindung stehen. Das wären neben der Einstellung ohne Bestellung eines Sachwalters durch den Schrittcode „En“ die Codes „Ena“ (Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt, da Vertretung nächster Angehöriger wirksam), „Env“ (Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt, da eine Vorsorgevollmacht besteht) und „Enp“ (Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt, da eine Patientenverfügung besteht). Die Spalten 5.1.2) bis 5.1.5) weisen die angesprochenen Schrittcodes einzeln aus.

3.6) Aufhebung einer bestehenden Sachwalterschaft

*Siehe Daten-CD „Sachwalterschaft“:
Spalte 5.2) Aufhebung*

Die VJ ermöglicht eine Unterscheidung zwischen Verfahrensbeendigung ohne Bestellung und der Aufhebung einer bestehenden Sachwalterschaft.

Bei der Aufhebung einer bestehenden Sachwalterschaft wird dieser Vorgang mittels Schrittcode „ebv“ in der VJ erfasst. Dieser Schrittcode, der die Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen indiziert, wird in Spalte 5.2) „Aufhebungen“ der Übersichtstabelle ausgewiesen.

3.7) Bestellungen eines ständigen Sachwalters nach Art und Umfang

*Siehe Daten-CD „Sachwalterschaft“:
Spalten unter 2.1) – 2.5) Bestellung eines ständigen SW (nach Art und Umfang)*

Spalte 2) in den Übersichtstabellen führt alle Sachwalterschaftsbestellungen an. Unter Spalte 2.1) „Bestellungen eines ständigen SW gesamt“ werden sämtliche Bestellvorgänge im Berichtsjahr gezählt. Die Zählung beruht auf einer Auswertung der Schrittcodes „Ee“ (Erstbestellung eines Sachwalters), „Eea“ (Bestellung eines Sachwalters und Vertretung durch nächste Angehörige) und „Eev“ (Bestellung eines Sachwalters und Vorsorgevollmacht vorhanden). In den letzten beiden Fällen erfolgt die Bestellung eines Sachwalters ungeachtet sonstiger Vertretungsregelungen bzw. zusätzlich zu diesen.

Abschnitt 2.2) - 2.5) der Übersichtstabelle widmet sich der Unterscheidung der Sachwalterbestellung hinsichtlich der Art der bestellten Person und des Umfangs der Agenden, zu deren Besorgung der Sachwalter bestellt wurde. Die Ausdifferenzierung nach Art und Umfang der Sachwalterschaft beruht, wie oben in Abschnitt 3.3) erörtert, auf den sogenannten „Bestellcodes“.

TEIL B: Textteil

Im folgenden wird der Versuch unternommen, eine die Bereiche Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung und Sachwalterschaft übergreifende statistische Darstellung zu erreichen. Die kommentierte Darstellung folgt dem Raster, welcher schon in der Übersicht über die verfügbaren Daten auf den Seiten 4 und 5 angelegt wurde. Die Darstellung beginnt mit der Beschreibung der Größe jener Populationen, die aufgrund besonderer Gefährdungen eines besonderen Persönlichkeits- und Rechtsschutzes bedürfen (Teil 1: Eingriffe in die persönliche Freiheit: Besondere Risikosituationen und Betroffene). Diese Schutzaufgabe wird durch konkrete Einrichtungen für der Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung und für die subsidiäre Vereinssachwalterschaft gewährleistet. Diese Einrichtungen werden von der Justiz unter Zuhilfenahme privater Trägerorganisationen betrieben. In Teil 2 (Interventionen besonderer Einrichtungen der Rechtsfürsorge) wird die Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung und Vereinssachwalterschaft im Vorfeld der Gerichte oder flankierend zu diesen betrachtet. Im dritten Teil (Involvierung und Entscheidung der Gerichte) wird die richterliche Kontrolle über den institutionellen Umgang mit Freiheits- und Persönlichkeitsrechten in statistischen Größen dargestellt.

In Statistiken und Text wird auf die Übersichtstabellen zurückgegriffen, die für jeden der drei Bereiche erstellt wurden und in CD-Form vorliegen. Diese Tabellen sind zu umfassend, um ausgedruckt zu werden. Sie bieten eine Vielzahl an möglichen zusätzlichen Auswertungen. Hier werden in jedem Abschnitt maximal zwei Auszüge aus diesen Tabellen verwendet, reduziert und übersichtlich präsentiert sowie durch eine Grafik illustriert.

Daran schließt jeweils eine kurze Legende zur Statistik sowie eine Kritik der Daten, eine Auseinandersetzung mit ihrem Aussagewert und ihren Mängeln.

1.) Eingriffe in die persönliche Freiheit: Besondere Risikosituationen, Betroffene und Risikominimierung

Psychische Erkrankungen und geistige Behinderungen können die persönliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Personen vorübergehend oder anhaltend beeinträchtigen. Sie können Selbst- und/oder Fremdgefährdung befürchten lassen und zu Abhängigkeit und/oder Institutionalisierung in Psychiatrischen Krankenanstalten oder -abteilungen oder in Behinderten-, Alten- oder Pflegeheimen führen. Sie stellen ein Risiko für die Betroffenen dar, Zwangsmaßnahmen unterworfen und in der Verfügung über sich und ihre Angelegenheiten beschränkt zu werden.

Da persönliche Freiheit ein hohes Gut ist, lässt man den Betroffenen einen besonderen Rechtsschutz angedeihen. Er soll gewährleisten, dass das Wohl der Betroffenen den Maßstab für Freiheitseingriffe bildet.

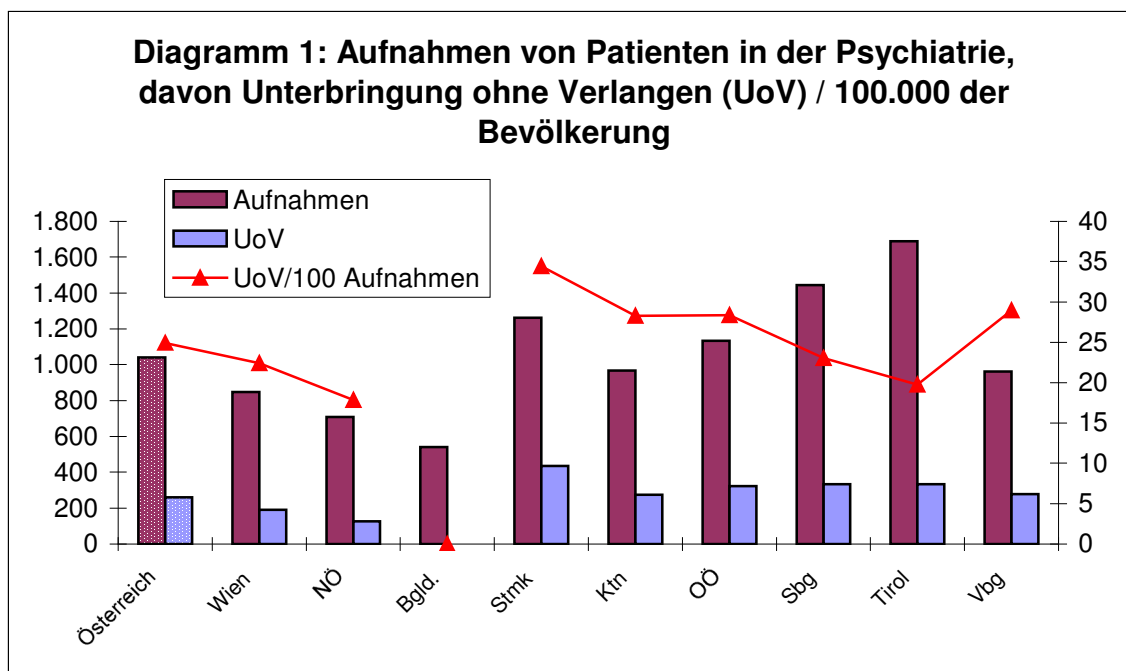
Psychisch Erkrankte, welche aufgrund psychischer Erkrankung in Krankenanstalten aufgenommen werden, in denen Patienten auch gegen ihren Willen untergebracht und behandelt werden können, sind durch das Unterbringungsgesetz (UbG) geschützt; Bewohner von Behinderten-, Alten- oder Pflegeheimen sowie Krankenanstalten, in denen im Rahmen von Betreuung und Pflege auch Freiheitseinschränkungen gesetzt werden, durch das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG); Personen, denen eine Einschränkung ihrer Rechtsfähigkeit droht oder geschehen ist, durch das Sachwalterrecht.

Im Folgenden wird zunächst die Verbreitung des Risikos psychischer Erkrankung und geistiger Behinderung und des Risikos der Unterbringung ohne Verlangen in Institutionen und der Einschränkung der Rechtsfähigkeit dargestellt und damit zugleich die Anwendungshäufigkeit von UbG, HeimAufG und Sachwalterrecht. Die Anwendung dieses Rechts soll das Risiko des Freiheitseingriffs minimieren und Betroffene bei der Wahrung ihrer Freiheitsrechte im notwendigen Ausmaß unterstützen.

1.1) Aufnahmen in Psychiatrischen Abteilungen, Unterbringung ohne Verlangen (UoV)

Tabelle 1: Psychiatrische Aufnahmen und UoV (Inzidenz)

Patienten-anwaltschaft 2009	Aufnahmen gesamt		davon UoV		UoV / 1000 Aufnahmen
	absolut	pro 100.000 Bevölkerung	absolut	pro 100.000 Bevölkerung	
Österreich	87.097	1.040	21.715	259	24,9
Wien	14.396	847	3.225	190	22,4
Niederösterreich	11.383	708	2.030	126	17,8
Burgenland	1.537	541	0	0	0,0
Steiermark	15.250	1.262	5.247	434	34,4
Kärnten	5.406	967	1.530	274	28,3
Oberösterreich	16.000	1.134	4.540	322	28,4
Salzburg	7.647	1.443	1.762	333	23,0
Tirol	11.933	1.688	2.354	333	19,7
Vorarlberg	3.545	961	1.027	278	29,0



Legende:

In Österreich wurden 2009 rund 87.000 Aufnahmen in Psychiatrischen Krankenanstalten oder Psychiatrischen Abteilungen von Allgemeinkrankenhäusern verzeichnet. Ein Viertel (25 %) dieser Aufnahmen erfolgte ohne Verlangen der Patienten und zog eine entsprechende Meldung an das Gericht bzw. die Patientenanwaltschaft nach sich.

In Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich und Wien) geschehen Aufnahmen in Psychiatrische Abteilungen – gemessen an der Bevölkerungsgröße – unterdurchschnittlich oft, in der Steiermark, in Salzburg und Tirol überdurchschnittlich häufig. Der Anteil der Psychiatrischen Unterbringungen ohne Verlangen (UoV) der Patienten ist in der Steiermark (mit 34 %) doppelt so hoch wie in Niederösterreich (18 %), liegt aber auch in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg über dem Durchschnitt.

Im Ergebnis werden pro 100.000 Einwohner in der Steiermark mehr als dreimal so viele UoV registriert wie in Niederösterreich und mehr als zweimal so viele wie in Wien.

Kritik der Daten:

Die Risikopopulation selbst ist kleiner, als es die Zahl der Aufnahmen und UoV in Psychiatrischen Abteilungen vermittelt, da zahlreiche Patienten wiederholt erkranken und untergebracht werden. Wie viele Personen im Berichtsjahr von den gemeldeten Aufenthalten in der Psychiatrie bzw. UoV insgesamt betroffen sind, kann derzeit nicht festgestellt werden. Erst mit der UbG-Reform 2010 wurden die Voraussetzungen für eine personenbezogene statistische Auswertung geschaffen. Damit soll überprüfbar werden, ob mit der gesetzlichen Ermöglichung verlängerter Unterbringung gegen den Willen der Patienten die Zahl der wiederholten UoV zurückgeht.

Über die Dauer des Aufenthalts von Patienten in Psychiatrischen Kliniken und der Unterbringung ohne Verlangen existieren keine genauen Daten für das gesamte Bundesgebiet.¹⁶ Im allgemeinen handelt es sich um kurze Episoden und werden Patienten häufig schon vor der Intervention von Patientenanwälten und Gericht entlassen.¹⁷

¹⁶ Genaue Zahlen für das Bundesland Vorarlberg liefert der Jahresbericht des IfS zur Patientenanwaltschaft, Hinweise geben die ÖBIG-Berichte (vgl. FN 1).

¹⁷ Die Möglichkeit zur Überprüfung der Zulässigkeit einer UoV endet jedoch nicht mit der Entlassung, so rasch diese auch erfolgen mag.

Tabelle 2: Aufgenommene in der Psychiatrie, davon UoV (Prävalenz)

Patientenanwaltschaft am Stichtag 31.12.2009	Aufgenommene Patienten (Betten) gesamt		davon UoV*		UoV / 100 auf- genommene Patienten
	absolut	pro 100.000 Bevölkerung	absolut	pro 100.000 Bevölkerung	
Österreich	3.748	45			
Wien	746	44			
Niederösterreich	602	37			
Burgenland	16	6			
Steiermark	629	52			
Kärnten	260	46			
Oberösterreich	691	49			
Salzburg	251	47			
Tirol	354	50			
Vorarlberg	215	58			

* Eine VJ-Auswertung UoV zum Stichtag ist frühestens für 31.12.2011 möglich.

Legende:

Zu Jahresende 2009 befanden sich rund 3.700 Personen in Psychiatrischen Krankenanstalten oder Abteilungen von Allgemeinkrankenhäusern, das sind rund 0,5 Promille der Bevölkerung.¹⁸ Der Anteil der zum Stichtag ohne ihr Verlangen und unter besonderer Aufsicht der Patientenanwaltschaft und Gerichte Untergebrachten ist derzeit nicht feststellbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er geringer ist als der Anteil der gegen ihren Willen in eine Abteilung aufgenommenen Patienten, da auf eigenes Verlangen Untergebrachte durchschnittlich die längeren Aufenthalts- und Behandlungszeiten aufweisen.

Kritik der Daten:

Die Zahl von Patienten in Psychiatrischen Abteilungen kann nicht für jeden beliebigen Stichtag festgestellt werden. Nur zu bestimmten Stichtagen wird österreichweit der Ist-Stand der Psychiatrischen Betten in Psychiatrischen Anstalten, Allgemeinen oder Sonderkrankenanstalten erhoben. Um den Anteil der auf diesen Plätzen ohne eigenes Verlangen Untergebrachten zu erfassen, bedürfte es einer standardisierten periodischen Auswertung von Daten dazu entweder aus den Krankenanstalten, den Gerichten oder den Vereinen für Patientenanwaltschaft. Eine solche Auswertung findet derzeit nicht statt.

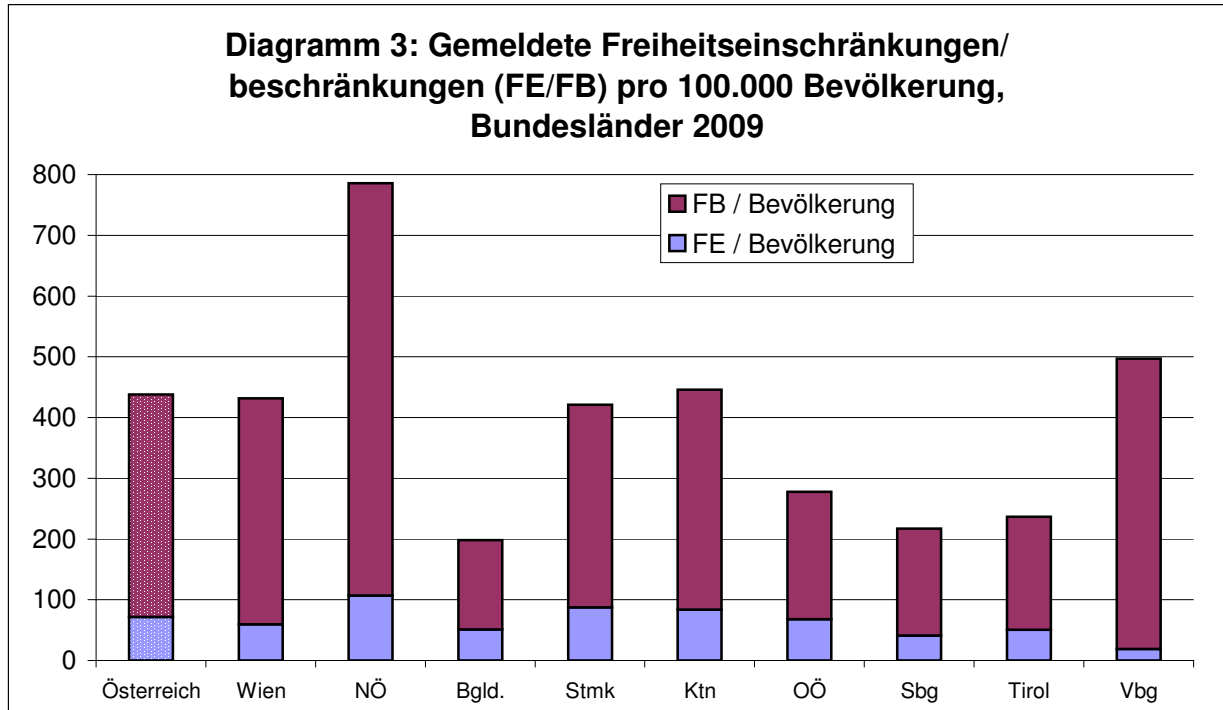
¹⁸ Das entspricht etwa der Hälfte der in Justizanstalten Untergebrachten.

1.2) In Behinderten-, Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenanstalten gemeldete Freiheitseinschränkungen und Freiheitsbeschränkungen

Tabelle 3: Gemeldete Freiheitseinschränkungen (FE) und Freiheitsbeschränkungen (FB)

Bewohnervertretung 2009	Meldungen		pro 100.000 Bevölkerung		pro 1.000 Bewohner (Plätze)	
	FE	FB	FE	FB	FE	FB
Bundesländer:						
alle Institutionen	6.002	30.677	72	366	37	190
Wien	1.010	6.321	59	372	23	146
Niederösterreich	1.717	10.914	107	679	72	455
Burgenland	145	417	51	147	28	81
Steiermark	1.057	4.032	87	334	49	185
Kärnten	470	2.024	84	362	41	176
Oberösterreich	957	2.960	68	210	34	106
Salzburg	218	932	41	176	20	85
Tirol	358	1.313	51	186	29	107
Vorarlberg	70	1.764	19	478	14	342
APH Gesamt	3.912	11.647	47	139	51	151
Wien	780	2.593	46	153	37	122
Niederösterreich	744	2.611	46	162	71	248
Burgenland	142	332	50	117	94	221
Steiermark	822	2.127	68	176	69	179
Kärnten	219	642	39	115	40	119
Oberösterreich	751	1.998	53	142	57	150
Salzburg	105	278	20	52	20	54
Tirol	279	723	39	102	47	123
Vorarlberg	70	343	19	93	32	155
BPH Gesamt	214	1.612	3	19	8	60
Wien	20	140	1	8	3	22
Niederösterreich	11	151	1	9	3	35
Burgenland	3	27	1	10	2	18
Steiermark	37	334	3	28	17	151
Kärnten	42	283	8	51	23	158
Oberösterreich	82	555	6	39	14	96
Salzburg	15	39	3	7	10	26
Tirol	4	45	1	6	2	22
Vorarlberg	0	38	0	10	0	29
KRA Gesamt	1.876	17.418	22	208	32	300
Wien	210	3.588	12	211	13	228
Niederösterreich	962	8.152	60	507	105	890
Burgenland	0	58	0	20	0	28
Steiermark	198	1.571	16	130	26	204
Kärnten	209	1.099	37	196	49	256
Oberösterreich	124	407	9	29	14	46
Salzburg	98	615	18	116	23	142
Tirol	75	545	11	77	17	125
Vorarlberg	0	1.383	0	375	0	833

Diagramm 3: Gemeldete Freiheitseinschränkungen/ beschränkungen (FE/FB) pro 100.000 Bevölkerung, Bundesländer 2009



Legende:

Österreichweit wurden der Bewohnervertretung 2009 aus Einrichtungen der Pflege und Behindertenbetreuung oder aus Krankenanstalten rund 6.000 Freiheitseinschränkungen (FE), welche mit Zustimmung dispositionsfähiger Bewohner erfolgen, und 31.000 Freiheitsbeschränkungen (FB) an Personen ohne Einsichts- und Urteilsfähigkeit gemeldet. Das sind in Summe 438 Meldungen pro 100.000 der Bevölkerung bzw. 403 je 1.000 Plätze in den meldepflichtigen Einrichtungen. Die Zahl der Meldungen entsprechender Eingriffe in die Bewegungsfreiheit von hospitalisierten Personen ist in Niederösterreich überdurchschnittlich hoch, drei- bis viermal höher als im Burgenland, in Salzburg, Tirol oder Oberösterreich.

Über die Hälfte der Meldungen (53 %) stammt inzwischen aus Krankenanstalten, die 36% aller Plätze der Einrichtungen haben, die unter das HeimAufG fallen, 43% der Meldungen aus Alten- und Pflegeheimen, in welchen 48% der Plätze liegen, und nur 5 % kommen aus Behinderteneinrichtungen, die über 16 % der Einrichtungsplätze stellen. Die regionalen Unterschiede sind im Bereich der Krankenanstalten am stärksten und werden vor allem von dort her geprägt. Die maximalen Differenzen bei Meldungen aus dem Bereich der Krankenanstalten lassen auch noch unterschiedliche Meldungsumfänge bzw. -disziplin vermuten.

In den Alten- und Pflegeheimen wird im Bundesland Salzburg, gemessen an den Beschränkungsmeldungen pro Einrichtungsplatz, mit Abstand am wenigsten in Freiheitsrechte eingegriffen. In den Behinderteneinrichtungen in Westösterreich (Salzburg, Tirol und Vorarlberg) ebenso wie in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland erfolgen solche Eingriffe seltener als in der Steiermark, Kärnten und Oberösterreich.

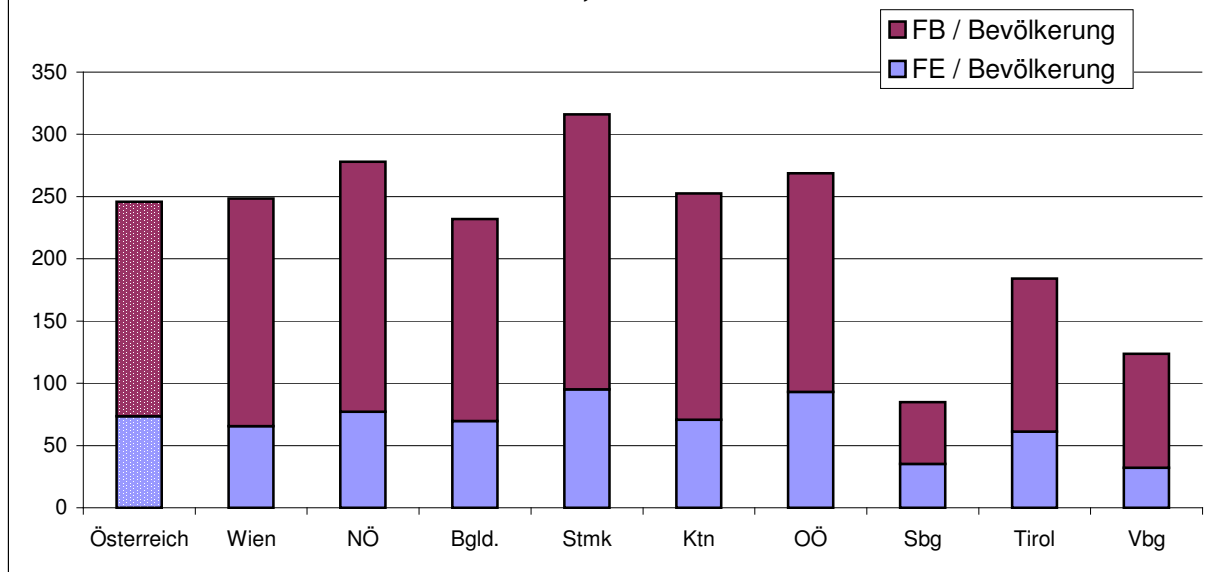
Kritik an Daten:

Es ist derzeit nicht möglich, die Anzahl der von FE/FB betroffenen Personen zu identifizieren. Bei vielen von ihnen kumulieren verschiedene Beschränkungen oder erfolgen solche innerhalb eines Berichtsjahres wiederholt. Hingegen ist es möglich, die gemeldeten einschränkenden Maßnahmen auch nach ihrem Charakter zu differenzieren. Räumliche Einschränkungen auf ein Bett, einen Sitz oder Rollstuhl oder auf einen Raumbereich sowie medikamentöse Bewegungsbeschränkungen werden gesondert erfasst, allerdings nicht auch nach der Art der Einrichtung differenziert, in der sie geschehen.

Tabelle 4: Aufrechte Freiheitseinschränkungen/Freiheitsbeschränkungen (FE/FB) zum Stichtag (Prävalenz)

Bewohnervertretung 2009	aufrechte FB/FE am Stichtag 31.12		pro 100.000 Bevölkerung		pro 1.000 Bewohner (Plätze)	
	FE	FB	FE	FB	FE	FB
Bundesländer:						
alle Institutionen	6.150	14.432	73	172	38	89
Wien	1.113	3.108	66	183	26	72
Niederösterreich	1.241	3.230	77	201	52	135
Burgenland	198	461	70	162	39	90
Steiermark	1.151	2.668	95	221	53	123
Kärnten	395	1.017	71	182	34	88
Oberösterreich	1.313	2.481	93	176	47	89
Salzburg	187	262	35	49	17	24
Tirol	433	868	61	123	35	71
Vorarlberg	119	337	32	91	23	65
APH Gesamt	5.444	10.798	65	129	71	140
Wien	1.007	2.358	59	139	48	111
Niederösterreich	1.107	2.464	69	153	105	234
Burgenland	183	375	64	132	122	249
Steiermark	1.008	2.019	83	167	85	170
Kärnten	345	511	62	91	64	94
Oberösterreich	1.150	1.961	81	139	87	148
Salzburg	139	148	26	28	27	29
Tirol	390	710	55	100	66	121
Vorarlberg	115	252	31	68	52	114
BPH Gesamt	519	2.435	6	29	19	91
Wien	73	370	4	22	12	59
Niederösterreich	54	463	3	29	13	107
Burgenland	15	83	5	29	10	54
Steiermark	119	495	10	41	54	224
Kärnten	22	300	4	54	12	167
Oberösterreich	150	444	11	31	26	77
Salzburg	45	76	8	14	30	51
Tirol	37	142	5	20	18	70
Vorarlberg	4	62	1	17	3	48
KRA Gesamt	187	1.199	2	14	3	21
Wien	33	380	2	22	2	24
Niederösterreich	80	303	5	19	9	33
Burgenland	0	3	0	1	0	1
Steiermark	24	154	2	13	3	20
Kärnten	28	206	5	37	7	48
Oberösterreich	13	76	1	5	1	9
Salzburg	3	38	1	7	1	9
Tirol	6	16	1	2	1	4
Vorarlberg	0	23	0	6	0	14

**Diagramm 4: Aufrechte Freiheitseinschränkungen/
beschränkungen (FE/FB) pro 100.000 Bevölkerung zum
31.12.2009, Bundesländer**



Legende:

Während bei der inzidenzstatistischen Betrachtung aller Meldungen im Berichtsjahr eine Zählung betroffener Personen derzeit nicht machbar ist, ist bei prävalenzstatistischer Betrachtung zum Stichtag 31. Dezember 2009 eine Personenzählung möglich. Es ist feststellbar, wie viele Personen und welcher Anteil von Bewohnern von verschiedenartigen Einrichtungen zum Stichtag einer Einschränkung/Beschränkung unterliegen. Österreichweit waren das etwas mehr als 20.000 Personen, davon 30 % im Besitz der geistigen Fähigkeiten, ihre Zustimmung zur freiheitseinschränkenden Maßnahme zu geben. Das entspricht insgesamt knapp 5 Promille der Bevölkerung.

Der geringere Anteil der FB (an nicht zustimmungsfähigen Personen) bei den zum Stichtag aufrechten Maßnahmen – verglichen mit dem Anteil der FB an den insgesamt gemeldeten Eingriffen – deutet darauf hin, dass FE relativ rascher beendet werden (zur Zulässigkeit dieser Folgerung s.u.).

Der unbedeutende Anteil aufrechter Meldungen aus Krankenanstalten – verglichen mit dem großen Anteil der von Krankenanstalten gemeldeten an allen gemeldeten Eingriffen – zeigt, dass insbesondere dort FE/FB ungleich rascher aufgehoben werden als in Behinderteneinrichtungen oder in Alten- und Pflegeheimen. Den Krankenanstalten, die den Großteil (52 %) der Meldungen tätigen, sind hingegen nur 7 % der zum Stichtag bestehenden Beschränkungen zuzurechnen. Von Alten- und Pflegeheimen stammen 42 % der an die Bewohnervertretung ergangenen Meldungen und 79 % der am Jahresende aufrechten. Von Behinderteneinrichtungen kommen 5 % der Meldungen und werden zum Stichtag 14 % der noch aufrechten FE/FB ausgeübt.

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind hier geringer als nach inzidenzstatistischer Darstellung, wobei hier alle drei westlichen Bundesländer (Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bei den Freiheitseingriffen bei Bewohnern von Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten unter dem Durchschnitt, Niederösterreich nur wenig und Steiermark am stärksten über diesem liegen. Differenziert man nach dem Typus der Einrichtung, so haben in Niederösterreich, im Burgenland und in der Steiermark die meisten und in Salzburg die wenigsten Bewohner von Alten- und Pflegeheimen gemeldete Einschränkungen zu erdulden.

Unter den Bewohnern von Behinderteneinrichtungen sind in Kärnten, der Steiermark und in Oberösterreich drei- bis viermal so viele eingeschränkt wie in anderen Bundesländern.

Kritik der Daten:

Ersichtlich wird aus den Daten, welchen Anteil der Bewohner am Stichtag eine freiheitseinschränkende/beschränkende Maßnahme trifft, nicht aber welcher Anteil der Bewohner unterschiedlicher Institutionen im Berichtszeitraum je einen Eingriff in die Handlungsfreiheit erfahren musste (zustimmungsfähig oder -unfähig). Zu Eingriffssequenzen und -dauer liegen keine statistischen Informationen vor. Aus der Zusammenschau von Inzidenz- und Prävalenzdaten können dazu indirekte Hinweise gefunden werden.

Der Wert der Prävalenzdaten hängt jedoch insgesamt daran, ob die Meldungen von Aufhebungen der vorgenommenen FE/FB mit gleicher Zuverlässigkeit erfolgen wie die Meldung ihrer Vornahme. Dies scheint insbesondere bei den FE zweifelhaft.

Ein Manko der vorliegenden Stichtagsdaten ist auch, dass hier – anders als bei den Meldungseingangsdaten – nicht auch nach der Art des Eingriffs unterschieden werden kann.

1.3) Anregungen zur Bestellung eines Sachwalters

Tabelle 5: Betroffene von Sachwalterschaftsverfahren (Inzidenz)

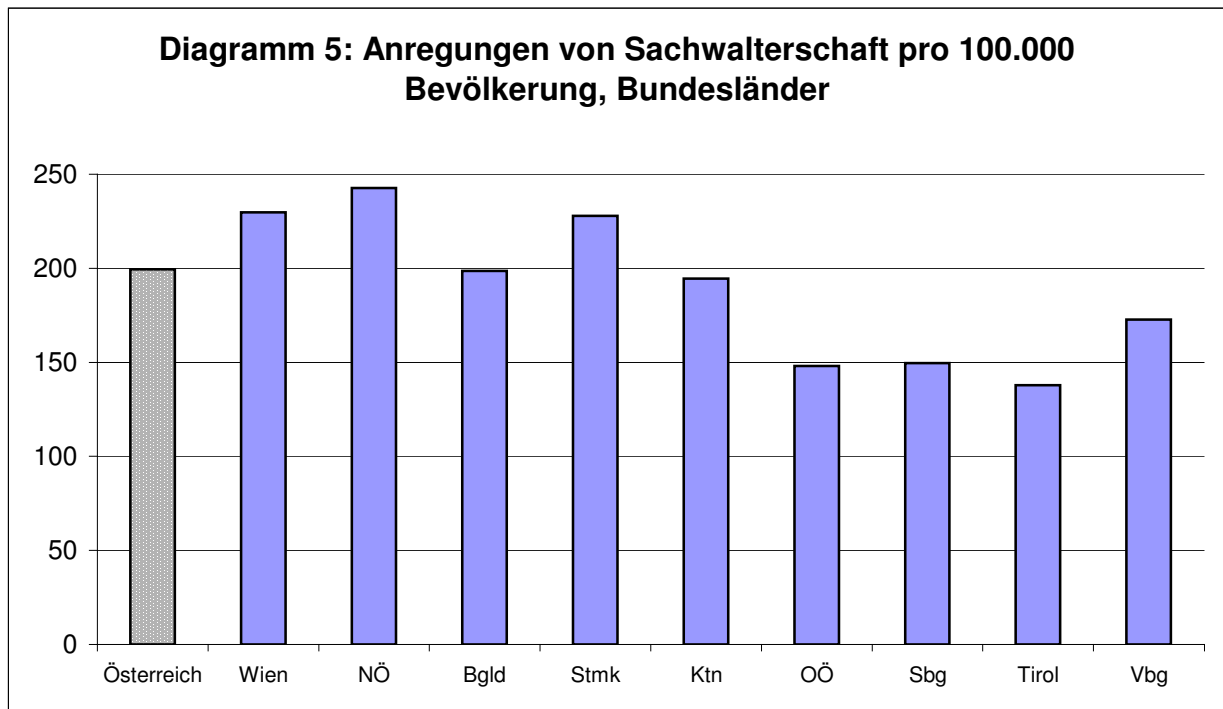
Sachwalterschaft 2009	Anregungen der Sachwalterschaft	Anregung / 100.000 Bevölkerung
Österreich	16.702	199
OLG Sprengel Wien	8.367	233
Wien	3.902	230
Niederösterreich	3.901	243
davon NÖLV	2.929	248
davon Vertretungsnetz	972	227
Burgenland	564	199
OLG Sprengel Graz	3.841	217
Steiermark	2.753	228
Kärnten	1.088	195
OLG Sprengel Linz	2.882	148
Oberösterreich	2.089	148
Salzburg	793	150
davon Salzburger Hilfswerk	327	136
davon Vertretungsnetz	466	161
OLG Sprengel Innsbruck	1.612	150
Tirol	975	138
Vorarlberg	637	173

Legende:

Fast 17.000mal wurden 2009 Personen mit einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Fähigkeit konfrontiert, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Über sie wurde von einer privaten oder institutionellen Seite ein Sachwalterschaftsverfahren angeregt. Für davon betroffene Personen wird für die Dauer des Verfahrens vom Gericht ein Verfahrenssachwalter als Rechtsbeistand

bestellt, sofern sie keinen gesetzlichen oder selbstgewählten Vertreter haben, oder sich dessen Interessen und die der betroffenen Person widersetzen.

Es zeigt sich ein deutliches Ost-West-Gefälle bei den Anregungen von Sachwalterschaft. Solche Anregungen sind in Niederösterreich, Wien und der Steiermark deutlich häufiger als in Oberösterreich, Salzburg und Tirol. Dies sind Bundesländer mit einer vergleichsweise jungen Bevölkerung (mit einem geringeren Anteil >80jähriger). Im Burgenland liegt die Wahrscheinlichkeit der Anregung einer Sachwalterschaft ungeachtet des dort höchsten Anteils Hochaltriger, in Vorarlberg ungeachtet des dort geringsten Anteils Hochaltriger dagegen nahe am österreichischen Mittelwert.



Kritik der Daten:

Bei dieser Statistik handelt es sich um eine Zählung von Ereignissen (der Anregung einer Sachwalterschaft bzw. Einschränkung der Rechtsfähigkeit und Bestellung eines gesetzlichen Vertreters) und nicht von betroffenen Personen. Es ist nicht auszuschließen, wenngleich nicht häufig zu erwarten, dass mehrere solcher Anregungen (an unterschiedlichen Orten oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr) einer einzigen Person gelten.

In jenen Fällen, in denen das Verfahren über die Erstanhörung hinaus fortgesetzt wird, kommt es zur Bestellung eines Verfahrenssachwalters. In vielen Fällen auch zur Bestellung eines Sachwalters zur stellvertretenden Erledigung dringender Angelegenheiten. Der Anteil dieser bereits eingreifenden Sachwalterschaften für dringende Angelegenheiten ist inzidenzstatistisch jedoch nicht darstellbar, ebenso wenig wie der Typus des Verfahrenssachwalters (nahestehende Person, Angehöriger eines Rechtsberufs, Vereinssachwalter, sonstige geeignete Person).

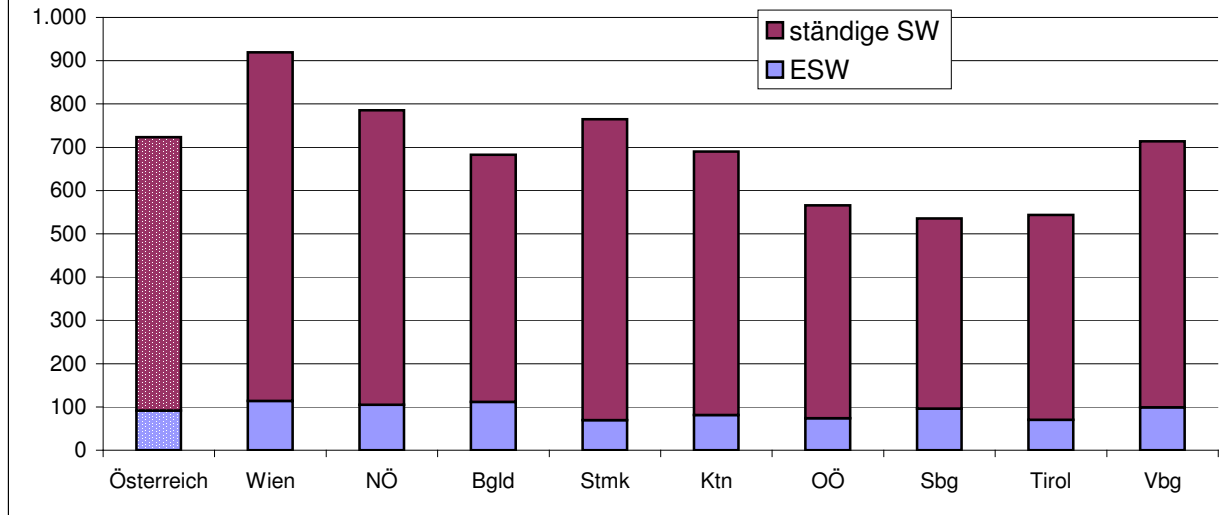
Über den Kontext der Anregung einer Sachwalterschaft ist aus der VJ grundsätzlich nichts zu erfahren. Über Diagnosen und den Bedarf an rechtlicher Stellvertretung (die Art der zu besorgenden Angelegenheiten) erfolgen in der VJ keine Eintragungen. Grundsätzlich wäre jedoch zumindest das Alter der Betroffenen statistisch auswertbar und ließen sich daraus zumindest Hinweise auf die der Sachwalterschaft zugrundeliegende persönliche Defizite und Erfordernisse gewinnen.

Tabelle 6: Aufrechte einstweilige und ständige Sachwalterschaften zum Stichtag (Prävalenz)

Sachwalterschaft 2009 Stichtag 31.12.2009	Einstweilige SW			Ständige SW			Umfang			Typus			
	Personen mit Verfahrens-SW	Personen mit Verfahrens-SW pro 100.000 Bevölkerung	davon % für dringende Angelegenheiten	Personen mit ständiger SW	Personen mit ständiger SW pro 100.000 Bevölkerung	Personen mit ständiger SW (Bestellcode vorhanden)*	Alle Angelegenheiten	Kreis von Angelegenheiten	Einzelne Angelegenheiten	Nahestehende	Andere geeignete Personen	Rechtsanwälte	Vereins-Sachwalter
Österreich	7.656	91	65%	52.940	602	50.410	55%	40%	5%	60%	2%	24%	15%
OLG Sprengel Wien	3.940	110	79%	26.254	683	24.538	52%	43%	4%	53%	1%	33%	13%
Wien	1.936	114	83%	13.685	738	12.538	47%	48%	5%	43%	1%	47%	9%
Niederösterreich	1.686	105	75%	10.948	648	10.417	59%	38%	4%	62%	1%	18%	18%
davon NÖLV	1.245	106	76%	8.046	667	7.874	61%	35%	3%	62%	1%	17%	19%
davon Vertretungsnetz	441	103	71%	2.902	594	2.543	51%	44%	5%	62%	1%	22%	15%
Burgenland	318	112	71%	1.621	557	1.583	55%	40%	5%	77%	1%	12%	10%
OLG Sprengel Graz	1.298	73	46%	11.804	640	11.315	62%	32%	6%	66%	4%	17%	14%
Steiermark	844	70	50%	8.398	662	8.000	64%	32%	4%	65%	5%	17%	14%
Kärnten	454	81	37%	3.406	593	3.315	58%	32%	10%	69%	2%	16%	13%
OLG Sprengel Linz	1.556	80	61%	9.268	473	9.182	54%	41%	5%	66%	1%	17%	17%
Oberösterreich	1.046	74	63%	6.941	495	6.986	55%	40%	6%	67%	1%	17%	15%
Salzburg	510	96	57%	2.327	414	2.196	52%	46%	3%	61%	1%	14%	24%
davon Salzburger Hilfswerk	219	91	63%	1.027	412	991	60%	36%	4%	61%	0%	6%	32%
davon Vertretungsnetz	291	101	52%	1.300	417	1.205	45%	53%	2%	61%	1%	20%	17%
OLG Sprengel Innsbruck	862	80	37%	5.614	500	5.375	50%	45%	5%	67%	1%	13%	19%
Tirol	497	70	32%	3.345	454	3.212	53%	42%	5%	65%	1%	17%	16%
Vorarlberg	365	99	44%	2.269	586	2.163	45%	50%	4%	68%	1%	8%	23%

*) Auf diesen Personenkreis beziehen sich die Angaben zu Umfang und Typus der Sachwalterschaft.

Diagramm 6: Zum 31.12.2009 aufrechte einstweilige und ständige Sachwalterschaften (ESW/SW) pro 100.000 Bevölkerung, Bundesländer



Legende:

Zum Jahresende 2009 befinden sich in Österreich ca. 7.700 Personen für die Dauer des SW-Verfahrens unter einstweiliger und 53.000 Personen unter ständiger Sachwalterschaft und insofern unter gerichtlicher Obhut. Zusammen sind das 7 Promille der Bevölkerung. Bei den Sachwalterschaften für das Verfahren sind zwei Drittel auch zur Besorgung dringlicher Angelegenheiten eingerichtet, bei den ständigen Sachwalterschaften 55 % zur Besorgung aller Angelegenheiten. Der kleinere Teil (45 %) ist auf einen Kreis von Angelegenheiten limitiert und belässt den Betroffenen größere Handlungsspielräume.

Das Gros (60 %) der ständigen Sachwalterschaften wird durch nahestehende Personen ausgeübt, etwa ein Viertel (24 %) durch Vertreter von Rechtsberufen, 15 % durch Vereinssachwalter. Vereinssachwalter sollen dann zum Einsatz kommen, wenn nahestehende Personen fehlen oder Zweifel an ihrer Eignung bestehen, die rechtliche Stellvertretung zum Wohl der Betroffenen zu leisten.

Die regionale Differenzierung ergibt ein ähnliches Bild wie bei der inzidenzstatistischen Betrachtung der Verfahrensanregungen. In Salzburg, Tirol und Oberösterreich sind deutlich weniger Personen von Sachwalterschaften betroffen als in der Steiermark, Niederösterreich, oder gar Wien, wo fast 1 % der Bevölkerung einen Sachwalter hat, fast doppelt soviel wie in Westösterreich. Dort liegt nur Vorarlberg im österreichischen Durchschnitt.

In Westösterreich (einschließlich Vorarlberg) ist auch der Umfang der den Betroffenen entzogenen Angelegenheiten geringer als im Süden und Osten (sieht man hier von Wien ab). Vereinssachwalter stehen in Vorarlberg sowie in Salzburg und Niederösterreich (jeweils in den Arbeitsgebieten der kleineren Sachwaltervereine) in einem höheren Ausmaß zur Verfügung als in den anderen Regionen. In Wien werden nur 9 % der ständigen Sachwalterschaften von Vereinssachwaltern besorgt, dagegen 47 % (doppelt so viele wie im Bundesdurchschnitt) durch Rechtsanwälte. Der Anteil nahestehender Personen (zumeist Familienangehöriger) unter den Sachwaltern ist in Burgenland (77 %) am höchsten, gefolgt von Kärnten und Vorarlberg, in Wien mit 43 % am geringsten.

Kritik der Daten:

Die Daten der Justiz in Bezug auf die Art der Sachwalterschaft sind in einigen Punkten verbesserungsbedürftig. Hinsichtlich des Umfangs und der Art der ständigen Sachwalterschaft bestehen in der VJ unvollständige Daten, da der Bestellcode (v.a bei „Altfällen“) zum Teil fehlt. Von wem die Sachwalterschaft besorgt wird, ist ferner ausschließlich für ständige Sachwalterschaften bekannt und nicht auch für Personen, die von einer einstweiligen Bestellung eines Sachwalters während eines Verfahrens betroffen sind. Der Datenbestand der Justiz müsste daher, um Vollständigkeit zu erreichen, bei den Daten zur Art der Sachwalterschaft ergänzt werden.

1.4) Zusammenfassung

Nicht geringe Teile der Bevölkerung sind der Situation ausgesetzt, im Zusammenhang mit akuten oder chronischen Erkrankungen oder Alterung Eingriffe in ihre persönliche Freiheit zu erfahren. Im Fall der Institutionalisierung bzw. Hospitalisierung (in Anstalten unter öffentlicher Kontrolle) oder der eingeschränkten Einsichts- und Urteilsfähigkeit unterliegen diese Eingriffe besonderer rechtlicher und gerichtlicher Prüfung auf ihre Erforderlichkeit (zum Wohle der Betroffenen) und auf ihre Zulässigkeit.

Über die gesamte Größe der Risikopopulation und der Nutznießerschaft von Rechtsschutz in den bezeichneten Risikosituationen gibt die Statistik folgende Auskunft: Am Jahresende 2009 befanden sich zwar weniger als 4.000 Personen auf Plätzen in psychiatrischen Krankenanstalten oder Abteilungen, doch erfolgten in diesem Jahr insgesamt rund 87.000 Aufnahmen in solchen Psychiatrische Einrichtungen.

Nicht weniger als 160.000 Personen lebten zum Jahresende auf Plätzen in Einrichtungen nach dem HeimAufG. (Wie stark die Bewohner der insgesamt 160.000 „Heimplätze“ fluktuierten und um wie viel mehr Personen sich 2009 insgesamt in der Situation der „Hospitalisierung“ in Einrichtungen nach HeimAufG befanden, ist nicht bekannt.)

Knapp 8.000 Personen standen per 31. Dezember 2009 unter einstweiliger und 53.000 Personen unter ständiger Sachwalterschaft. Die Zahl der im Jahresverlauf Betroffenen war noch um einiges höher, nachdem 2009 fast 17.000 Sachwalterschaftsverfahren angeregt worden waren.

Psychiatrischen Abteilungen und Einrichtungen nach dem HeimAufG sowie Sachwaltern legt das Gesetz besondere Verpflichtungen auf, Eingriffe in die Autonomie der ihrer Sorge Empfohlenen unverzüglich zu melden und auf Zulässigkeit hin überprüfen zu lassen. (Die Meldepraxis unterliegt ihrerseits einer Kontrolle.)

Gerichten und Patientenanwälten wurden 2009 fast 22.000 Unterbringungen von Psychiatriepatienten ohne deren Verlangen gemeldet, darüber hinaus wurden Patienten in ca. 250 Fällen aus Anlass besonderer Beschränkungen oder besonderer Behandlungsmaßnahmen an ihnen durch Patientenanwälte vertreten. Bewohnervertretern wurden 6.000 Freiheitseinschränkungen an zustimmungsfähigen und 31.000 Freiheitseinschränkungen an zustimmungsunfähigen Personen gemeldet. Wie oft Sachwalter zustimmungspflichtige Geschäfte (z.B. Wohnortwechsel, medizinische Behandlungen) von Vertretenen den Gerichten vorlegten und wie Sachwalter ihren Berichtspflichten gegenüber den PflEGschaftsgerichten nachkommen, bedürfte einer gesonderten Untersuchung.

Am Stichtag 31. Dezember 2009 standen insgesamt etwa ein Drittel (geschätzt ca. 1.300) der 4.000 Psychiatrischen Patienten (nämlich alle ohne ihr Verlangen Untergebrachten), ein Achtel (21.000) der 162.000 „Bewohner“ im Sinne des HeimAufG (alle in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten oder beschränkten Bewohner) sowie alle 61.000 Personen mit einer Sachwalterschaft unter einem besonderen Rechtsfürsorgeregime.

2.) Interventionen besonderer Einrichtungen der Rechtsfürsorge: Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung und Vereinssachwalterschaft

Zur Wahrnehmung des Schutzes von Persönlichkeitsrechten von untergebrachten psychisch kranken, geistig behinderten, anstaltspflegebedürftigen, eingeschränkt handlungsfähigen und daher gefährdeten Personen sind gesetzlich besondere Institutionen geschaffen, welche zum überwiegenden Teil seitens der Justiz finanziert werden.

Für die Wahrung der Rechte von Patienten in psychiatrischen Abteilungen oder Krankenanstalten sind seit Inkrafttreten des UbG am 1. Jänner 1991 unabhängige Patientenanwälte zuständig. Deren Aufgabe ist es, Patienten der Psychiatrie insgesamt zu beraten, mit ihnen im Falle einer gegen ihren Willen erfolgenden Unterbringung möglichst umgehend in Kontakt zu treten und sie bei einer solchen Unterbringung und einer Beschränkung oder Behandlung ohne ihr Einverständnis parteiisch zu vertreten.

Die Bewohner von Altenheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Krankenanstalten werden seit 1. Juli 2005 durch Bewohnervertreter gegen unzulässige Eingriffe in ihrem Recht auf Bewegungsfreiheit gesetzlich vertreten. Ihnen sind durch die Einrichtungen Freiheitsbeschränkungen zu melden und ist, um das Vorliegen der Voraussetzungen für Beschränkungen kontrollieren zu können, Zutritt zu den Bewohnern und allen Unterlagen zu gewähren. Bewohnervertreter sind berechtigt, bei Gericht eine Überprüfung der Freiheitsbeschränkung zu beantragen.

Das Sachwalterrecht ist seit 1. Juli 1984 in Kraft. Es ersetzt die Entmündigungsordnung und definiert die Aufgabe gesetzlicher Vertretung insgesamt neu. Es wird darin Vorsorge getroffen, dass für die Sachwalterschaft für Personen mit besonderem Betreuungsbedarf im Falle fehlender oder ungeeigneter naher Angehöriger hauptberufliche und professionelle Sachwalter bereit stehen, oder unter deren Anleitung arbeitende ehrenamtliche Sachwalter. Diesen bei eigenen Vereinen beschäftigten Sachwaltern obliegt es, die rechtlichen Angelegenheiten ihrer Klientel unter Bedachtnahme auf deren Interessen und Wünsche zu besorgen.

Mit Einführung des „Clearing“ im Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 wird sicherzustellen versucht, dass noch vor oder auch in einem Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters alle Alternativen zur Sachwalterschaft in Betracht gezogen werden.

Die nachfolgenden Statistiken geben Auskunft über die Interventionen von Patientenanwälten, Bewohnervertretern und Sachwaltern. Diese Interventionen erfolgen in unterschiedlich gestaltetem Zusammenwirken mit den Gerichten, zum beträchtlichen Teil im Vorfeld von Gerichtsverfahren, zum Teil im Rahmen derselben oder als Folge von gerichtlichen Entscheidungen.

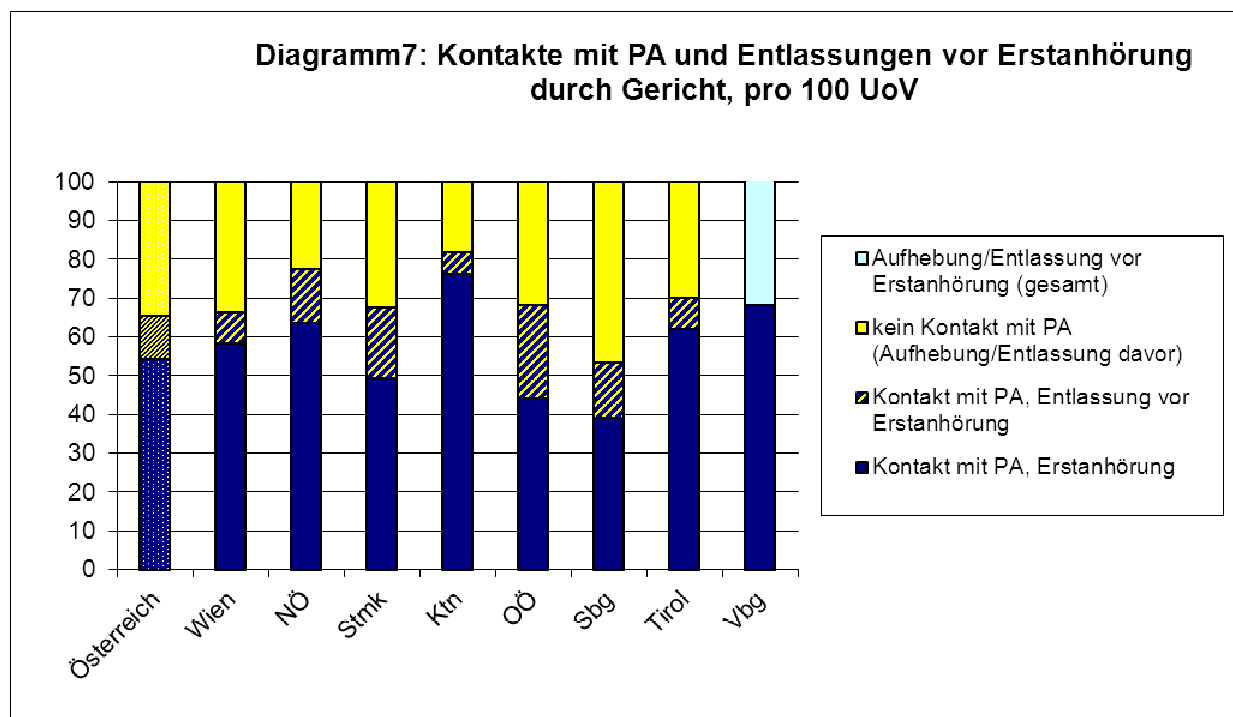
2.1) Kontaktaufnahmen der Patientenanwälte zu Psychiatrischen Patienten, Vertretung bei Erstanhörung

Tabelle 7: Kontakte der Patientenanwälte zu Patienten, Aufhebung der Unterbringung/Entlassung vor Erstanhörung und Erstanhörungen durch Gerichte (Inzidenz)

Patientenanwaltschaft 2009	Interventionen - Effekte				Interventionen / 100 UoV			
	Unterbringung ohne Verlangen	Erstkontakte Patientenanwalt (PA) mit Patienten	Aufhebung der Unterbringung vor Erstanhörung	Erstanhörung**)	kein Kontakt mit PA (Entlassung schon davor)	Entlassung nach Kontakt mit PA und vor Erstanhörung	Kontakt mit PA und Erstanhörung	Kontakt mit PA, gesamt
Gesamt	21.715	14.184*	10.709	11.779	35	11	54	65
Wien	3.225	2.139	1.689	1.880	34	8	58	66
Niederösterreich	2.030	1.571	855	1.289	23	14	63	77
Burgenland	0							
Steiermark	5.247	3.538	2.644	2.584	33	18	49	67
Kärnten	1.530	1.251	380	1.168	18	5	76	82
Oberösterreich	4.540	3.095	2.687	2.005	32	24	44	68
Salzburg	1.762	941	1.167	691	47	14	39	53
Tirol	2.354	1.649	956	1.460	30	8	62	70
Vorarlberg	1.027	k.A.	331	702			68	

*) ohne Vorarlberg

***) Nach Datenlage der Vereine für Sachwalterschaft.



Legende:

Bei zwei Dritteln aller gemeldeten UoV nehmen Patientenanwälte zumindest einmal Kontakt zu den Betroffenen auf. Bei durchschnittlich einem Drittel der Fälle (35 %) kommt es zu keinem solchen Patientenkontakt, weil die Patienten bereits innerhalb kürzester Frist entlassen wurden. Bei weiteren 11 % der ohne Verlangen Untergebrachten erfolgt die Entlassung nach Kontakt mit dem Patientenanwalt, aber noch vor der gerichtlichen Erstanthörung in Sachen Unterbringung, welche gesetzlich binnen vier (Werk-)Tagen vorgeschrieben ist. Bei etwas mehr als der Hälfte der Betroffenen (54 %) erfolgt eine gerichtliche Erstanthörung¹⁹, bei der die Patienten durch Patientenanwälte²⁰ vertreten sind.

Man kann davon ausgehen, dass bereits die Institution der Patientenanwaltschaft die Entlassung aus der UoV befördert und die Kontaktierung der Patienten durch ihre Patientenanwälte noch vor einer gerichtlichen Intervention für die relativ geringe Zahl von Erstanthörungen mitverantwortlich ist.

Wenn man einen Bundesländervergleich zieht, so ist die relative Zahl der Aufhebungen noch vor gerichtlicher Überprüfung der UoV in Salzburg (mit 71 %) und in Oberösterreich (mit 56 %) am höchsten. Dabei finden drei Viertel der Entlassungen in Salzburg noch vor Kontakt zwischen Patienten und Patientenanwälten, in Oberösterreich ein größerer Teil der Entlassungen erst nach diesem Kontakt statt. In Kärnten wird der höchste Anteil der ohne Verlangen untergebrachten Patienten von den Patientenanwälten kontaktiert und der geringste noch vor gerichtlicher Anhörung entlassen. Auch in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Niederösterreich verbleibt ein überdurchschnittlicher Teil der Patienten bis zum gerichtlichen Anhörungstermin untergebracht, ungeachtet der Kontakte des Patientenanwalts mit ihnen und der Krankenanstalt.

Kritik der Daten:

Unterschiede zwischen den Ländern können darauf beruhen, dass die durchschnittlichen Zeiträume zwischen UoV-Meldung, Erstkontakt mit den Patientenanwälten und Erstanthörung variieren. Über Zeitspannen liegen keine näheren oder österreichweit vergleichbaren Daten vor.

Nicht in allen Bundesländern wird derzeit bei den Kontakten zu Patienten die Zahl der Erstkontakte besonders ausgewiesen. Für Vorarlberg fehlt diese Zahl.

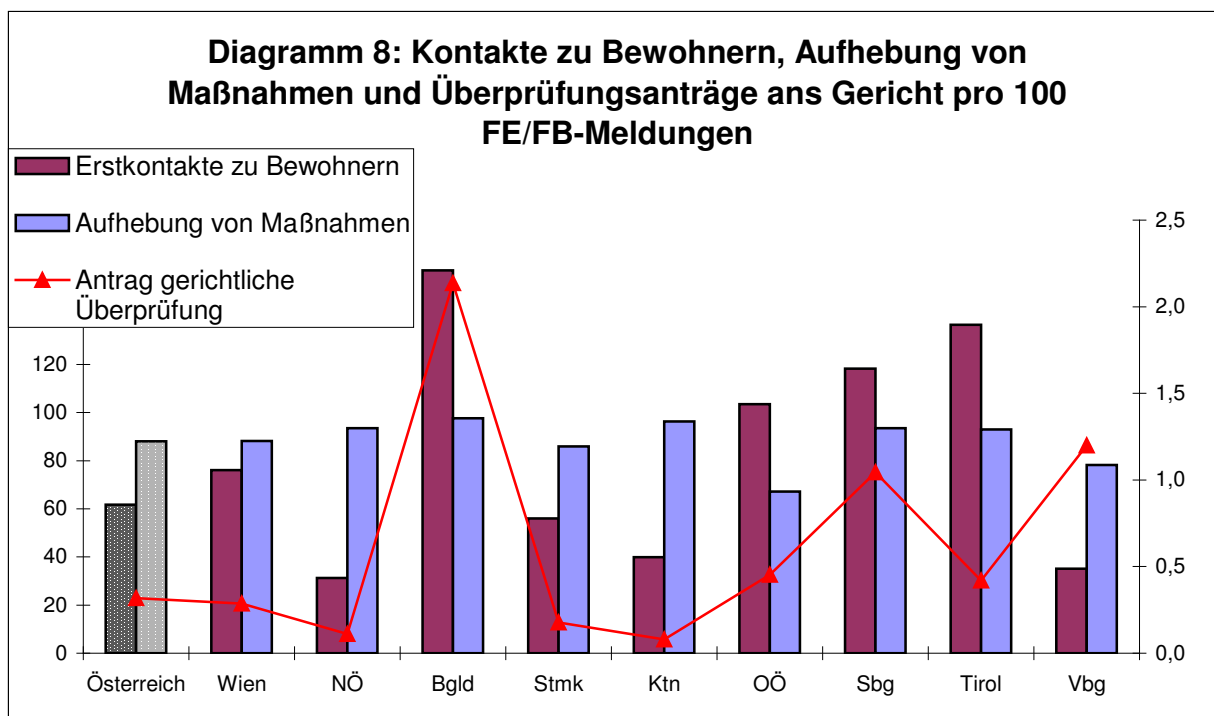
¹⁹ Bei einem kleinen Teil dieser Population ist die Unterbringung bei Erstanthörung bereits aufgehoben und der Aufenthalt in der Psychiatrischen Anstalt bzw. Abteilung ein freiwilliger.

²⁰ Über die marginale Rolle gewählter Vertreter an der Stelle von Patientenanwälten liegt kein Zahlenmaterial vor.

2.2) Kontaktaufnahmen der Bewohnervertreter zu Bewohnern, Aufhebung von Maßnahmen und Anträge auf gerichtliche Überprüfung

Tabelle 8: Erstkontakte zu Bewohnern, Aufhebung von Maßnahmen und Anträge auf deren gerichtliche Überprüfung (Inzidenz)

Bewohnervertretung 2009	Meldungen FE/FB	Interventionen – Effekte			Interventionen / 100 Meldungen		
		Erstkontakte zu Bewohnern	Aufhebung von Maßnahmen	Antrag auf gerichtliche Überprüfung	Erstkontakte zu Bewohnern	Aufhebung von Maßnahmen	Antrag auf gerichtliche Überprüfung
alle Institutionen	36.733	22.673	32.338	117	62	88	0,3
Wien	7.331	5.583	6.469	21	76	88	0,3
Niederösterreich	12.631	3.957	11.812	14	31	94	0,1
Burgenland	562	894	549	12	159	98	2,1
Steiermark	5.089	2851	4.372	9	56	86	0,2
Kärnten	2.494	997	2.403	2	40	96	0,1
Oberösterreich	3.971	4108	2.667	18	103	67	0,5
Salzburg	1.150	1360	1.076	12	118	94	1,0
Tirol	1.671	2280	1.555	7	136	93	0,4
Vorarlberg	1.834	643	1.435	22	35	78	1,2
APH gesamt	15.559	17.253	-	-	111	-	-
Wien	3.373	4693	-	-	139	-	-
Niederösterreich	3.355	2.114	-	-	63	-	-
Burgenland	474	784	-	-	165	-	-
Steiermark	2.949	2633	-	-	89	-	-
Kärnten	861	753	-	-	87	-	-
Oberösterreich	2.749	3487	-	-	127	-	-
Salzburg	383	799	-	-	209	-	-
Tirol	1.002	1736	-	-	173	-	-
Vorarlberg	413	254	-	-	62	-	-
BPE gesamt	1.826	1.918	-	-	105	-	-
Wien	160	447	-	-	279	-	-
Niederösterreich	162	220	-	-	136	-	-
Burgenland	30	102	-	-	340	-	-
Steiermark	371	181	-	-	49	-	-
Kärnten	325	196	-	-	60	-	-
Oberösterreich	637	334	-	-	52	-	-
Salzburg	54	197	-	-	365	-	-
Tirol	49	227	-	-	463	-	-
Vorarlberg	38	14	-	-	37	-	-
KRA gesamt	19.294	3.502	-	-	18	-	-
Wien	3.798	443	-	-	12	-	-
Niederösterreich	9.114	1.623	-	-	18	-	-
Burgenland	58	8	-	-	14	-	-
Steiermark	1.769	37	-	-	2	-	-
Kärnten	1.308	48	-	-	4	-	-
Oberösterreich	531	287	-	-	54	-	-
Salzburg	713	364	-	-	51	-	-
Tirol	620	317	-	-	51	-	-
Vorarlberg	1.383	375	-	-	27	-	-



Legende:

Knapp 37.000 gemeldeten freiheitsbeschränkenden oder -einschränkenden Maßnahmen stehen ca. 22.700 Erstkontakte der Bewohnerververtretungen zu Bewohnern von Alten- und Behindertenheimen bzw. Krankenanstalten gegenüber. In den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Tirol werden je 100 gemeldeten FE und FB mehr als 100 Erstkontakte zur Abklärung der Situation mit Bewohnern von Einrichtungen verzeichnet. Dies ist ein Hinweis auf Kontakte auch zu Bewohnern, über die seitens der Einrichtungen keine Beschränkungsmeldungen vorliegen, ein Hinweis auf eine Kontrolle der Meldungspraxis selbst.

Relativ geringe Quoten von Erstkontakten je 100 FE/FB-Meldungen weisen dagegen die Bundesländer Niederösterreich, Vorarlberg und Kärnten auf. Dies hat nicht nur mit einer spezifischen Praxis der Bewohnerververtretung zu tun, sondern vor allem auch mit der unterschiedlichen institutionellen Herkunft der Meldungen. In Niederösterreich und Vorarlberg kommen rund drei Viertel aller FE/FB -Meldungen aus Krankenanstalten, bundesweit nur die Hälfte, in vielen Bundesländern ein weitaus geringerer Anteil. Während es bei Meldungen aus Krankenanstalten durchschnittlich nur in jedem fünften Fall (bei 18 %) zu einem Kontakt mit Betroffenen kommt, ist dieser Kontakt bei Bewohnern von Alten- und Behinderteneinrichtungen die Regel. Die unterschiedliche Quote der Bewohner(erst)kontakte in den Bundesländern ist insofern auch bedingt durch unterschiedliche Quellen der Meldungen, durch die Herkunft der Meldungen aus unterschiedlichen Einrichtungstypen.

Die Information über die Aufhebung von Freiheitsbeschränkungen oder -einschränkungen ist insofern unvollständig, als bis zum 1. Juli 2010 (d.h. vor der HeimAufG-Novelle 2010) keine Verpflichtung der Einrichtungen zur Meldung der Aufhebung von FE existierte. Leider kann aus den Daten auch nicht auf einen Effekt der Intervention der Bewohnerververtretung geschlossen werden, solange es keine Differenzierung nach Abänderung (gelindere Mittel)/Aufhebung der Maßnahmen vor/nach Erstkontakt zu den Bewohnern bzw. Information über Zeitspannen zwischen FE/FB-Meldung und Aufhebung gibt.

Zu einer Befassung des Gerichts kommt es im Zuge von Freiheitseingriffen aber in den seltensten Fällen. Entscheidend ist die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung. Sie verleiht dem Handeln der Bewohnervertreter im Vorfeld des Gerichts Nachdruck. Die Zahl der Anträge an Gerichte zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von FE/FB ist gering. Nur bei 3 von 1.000

FE/FB-Meldungen kommt es auf Antrag der BV zu einem entsprechenden gerichtlichen Verfahren. Bei einer Betrachtung nach Bundesländern werden solche Anträge im Burgenland (bei 2% der Meldungen) mit Abstand am häufigsten, in Vorarlberg und Salzburg relativ oft gestellt; in Kärnten, der Steiermark und in Niederösterreich gibt es dagegen kaum Antragstellungen durch BV.

Kritik der Daten:

Die FE/FB-Meldungen beziehen sich auf Maßnahmen und nicht auf die Zahl der betroffenen Personen, die in einzelnen Fällen von mehreren Maßnahmen betroffen sind. (Personenbezogene Daten liegen nur für das Bundesland Vorarlberg vor.) Im Unterschied dazu handelt es sich bei der Zählung der Kontakte zur Erstabklärung (Erstkontakte) um eine Personenzählung. Diese Zählung differenziert nach der Art der Einrichtung (APH, BPH, KRA), jedoch nicht nach Art der Maßnahmen (FE vs. FB). Die Relation zwischen FE/FB-Meldungen und Erstkontakten mit Bewohnern ist solange ein unbefriedigendes Maß für die Dichte der Kontrolle über Einrichtungen, als es keine Statistik gemeldeter betroffener Personen gibt.

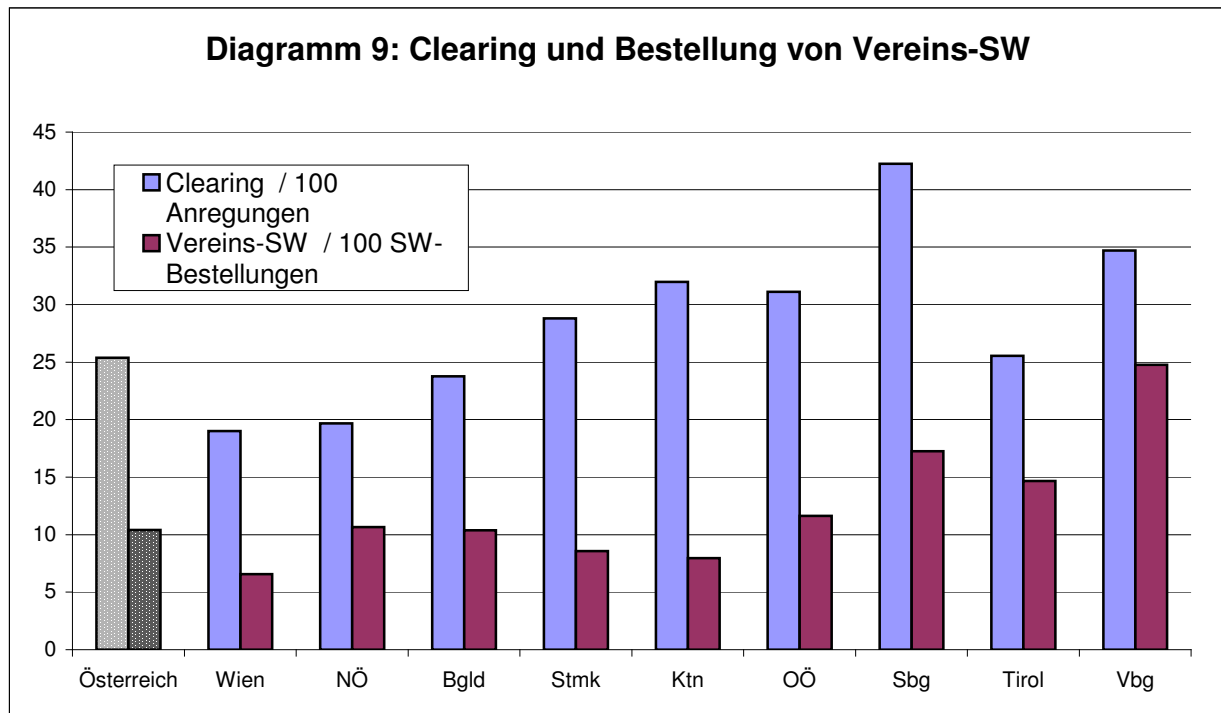
Die Aufhebungen von Maßnahmen beziehen sich ebenfalls auf Maßnahmen und nicht auf die Zahl der betroffenen Personen und sie sind insofern unvollständig, als Aufhebungen von Freiheitseinschränkungen nicht gemeldet werden müssen und die Praxis hier uneinheitlich ist. Nicht differenziert wird auch zwischen Aufhebung aller Maßnahmen, dem Ersatz einzelner Maßnahmen durch gelindere, oder der Beendigung der FE/FB infolge Entlassung aus der Einrichtung oder Todes. Desgleichen fehlt es den Vereinsdaten hier an einer Differenzierung nach Art der Einrichtung. Ein Indikator für den Erfolg von Interventionen der Bewohnervertreter wäre erst gewonnen, wenn eine höhere Differenzierung zum Standard würde und auch zwischen Aufhebungen der Maßnahmen vor oder nach Erstkontakten zu den Bewohnern unterschieden werden könnte.

2.3) Clearing im Sachwalterschaftsverfahren und Betreuung durch Vereinssachwalter

Tabelle 9: Interventionen und Involvierung der Vereinssachwalterschaft (Inzidenz)

Sachwalterschaft 2009	Interventionen			Bestellungen		Relationen			
	SW- Anregungen	Clearing-Berichte	Empfehlung Einstellung	Bestellung Rechtsberuf	Bestellung Vereins-Sachwalter	Clearing / 100 Anregungen	Empfehlung Einstellung / 100 Clearing-Berichte	Rechtsberufe / 100 SW-Bestellungen	Vereins-Sachwalter / 100 SW-Bestellungen
Österreich	16.702	4.239	1.247	2.068	824	25	29	26	10
OLG Sprengel Wien	8.367	1.643	413	1.239	351	20	25	31	9
Wien	3.902	742	202	788	115	19	27	45	7
Niederösterreich	3.901	767	183	415	208	20	24	21	11
davon NÖLV	2.929	673	154	281	177	23	23	20	12
davon Vertretungsnetz	972	94	29	134	31	10	31	26	6
Burgenland	564	134	28	36	28	24	21	13	10
OLG Sprengel Graz	3.841	1141	407	349	152	30	36	19	8
Steiermark	2.753	793	261	263	112	29	33	20	9
Kärnten	1.088	348	146	86	40	32	42	17	8
OLG Sprengel Linz	2.882	985	279	329	175	34	28	24	13
Oberösterreich	2.089	650	172	272	126	31	26	25	12
Salzburg	793	335	107	57	49	42	32	20	17
davon Sbg. Hilfswerk	327	100	47	14	34	31	47	12	28
davon Vertretungsnetz	466	235	60	43	15	50	26	26	9
OLG Sprengel Innsbruck	1.612	470	148	151	146	29	31	20	19
Tirol	975	249	94	114	65	26	38	26	15
Vorarlberg	637	221	54	37	81	35	24	11	25

Diagramm 9: Clearing und Bestellung von Vereins-SW



Legende:

Inzwischen stehen bei der Mehrheit der Bezirksgerichte sog. „Clearingstellen“ zur Klärung von Alternativen zu einer Sachwalterbestellung zur Verfügung. Bei einem Viertel aller Anregungen von Sachwalterschaft (in ca. 4.200 Fällen bundesweit) werden von Mitarbeitern der Sachwaltervereine Stellungnahmen (Clearing-Berichte) erstellt, die auf die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters eingehen. In Westösterreich (insbesondere in Salzburg und Vorarlberg) wird dieses Angebot von den Gerichten deutlich öfter in Anspruch genommen als in Wien oder Niederösterreich. In 29 von 100 Clearing-Berichten wird die Einstellung des Verfahrens empfohlen, besonders häufig in Salzburg (im Wirkungsbereich des Vereins Salzburger Hilfswerk) und in Niederösterreich (im Wirkungsbereich des Vereins Vertretungsnetz). Wie weit die Unterschiede auf eine regional unterschiedlich selektive Anregungspraxis oder auch richterliche Inanspruchnahme des Clearing (z.B. a priori nur bei fraglichen Fällen), oder aber auf unterschiedliche Alternativlösungen oder Einschätzungen durch die Clearingstellen zurückgeht, bedarf genauerer Analyse.

Nicht der Besorgung durch nahestehende Personen überlassen wird die Aufgabe der Sachwalterschaft in 36 von 100 Fällen einer Sachwalter-Bestellung durch das Gericht. Hier wird mangels geeigneter Angehöriger oder sonstiger Personen im sozialen Umfeld eine dem Grundrechtsschutz entsprechende Durchführung der Sachwalterschaft nur durch die Bestellung des Vertreters eines Rechtsberufes oder eines Sachwalters eines professionellen Vereins gewährleistet gesehen. In Österreich insgesamt steht in 10 von 100 Bestellungs-fällen ein Vereins-Sachwalter zur Verfügung. Am geringsten ist dieser Anteil in Niederösterreich (im Wirkungsbereich des Vereins Vertretungsnetz), in Wien und in Kärnten (mit 6 bis 8 %), am höchsten in Salzburg (im Wirkungsbereich des Vereins Salzburger Hilfswerk) und Vorarlberg (im Wirkungsbereich des IfS) mit 28 bzw. 25 %. (In diesen Regionen wird nur in 6 bzw. 8 von 100 Fällen auf Vertreter von Rechtsberufen als Sachwalter zurückgegriffen, während dies in Wien in 47 % der Bestellungs-fälle geschieht.)

Kritik der Daten:

Die Quelle für die Zahl der Clearing-Berichte sind die Sachwaltervereine, welche hinsichtlich der Clearing-Empfehlungen keine standardisierte und einheitliche Differenzierung vorneh-

men. (Es ist nicht klar, ob die Beendigung des Verfahrens wegen Todes oder aus anderen Gründen auch unter Einstellungsempfehlung gezählt wird. Nicht alle Vereine erfassen die Empfehlung zur Fortführung des Verfahrens und insbesondere auch zur Übernahme der Betreuung durch einen Vereins-Sachwalter.)

Für die gerichtliche Bestellung von Sachwaltern existieren in der VJ zwei Modi der statistischen Erfassung. Hier wird mit der Zahl der Bestellungen gemäß „Schrittcodes“ gearbeitet, mit einer Zahl, die etwas kleiner ist als die über den Schrittcode Ee (Erstbestellung) ermittelte, über die allein aber die Relation zwischen Bestellungen unterschiedlicher Sachwaltertypen gemessen werden kann.

2.4) Zusammenfassung

Bei etwa 22.000 Meldungen von Unterbringungen in Psychiatrischen Abteilungen ohne Verlangen der Patienten wurden in 14.000 Fällen (bei 65 %) die Betroffenen von Patientenanwälten in den Abteilungen kontaktiert.

Auf knapp 37.000 gemeldete Freiheitseinschränkungen bzw. -beschränkungen an (einer insgesamt geringeren Zahl von) Bewohnern von Pflegeeinrichtungen und Heimen kommen fast 23.000 Erstkontakte von Bewohnervertretern mit Betroffenen.

Das Clearing der Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters erfolgt derzeit bei ca. 4.000 von rund 17.000 angeregten Sachwalterschaften, die Bestellung eines Vereinssachwalters bei etwa 800 von 8.400 Bestellungen insgesamt.

Die Reichweite der besonderen Institutionen der Rechtsfürsorge ist damit, abgesehen von der limitierten Kapazität der Sachwaltervereine zur Übernahme der Betreuung, relativ hoch.

In zahlreichen Fällen erübrigt sich die Intervention der Patientenanwälte und Bewohnervertreter durch den Wegfall der Unterbringung ohne Verlangen bzw. der Beschränkung von Freiheitsrechten noch vor dem unmittelbaren Tätigwerden dieser Rechtsvertreter. Die Existenz des gesetzlichen Rechtsschutzes und der gesetzlichen Vertreter zeitigt hier per se Wirkung.

In die gerichtliche Überprüfung der Freiheitseingriffe sind die Patientenanwälte, Bewohnervertreter und Sachwalter in unterschiedlicher Form involviert. Als parteiische Vertreter der Patienten bei der Erstanhörung ohne Verlangen Untergebrachter innerhalb von 4 Tagen werden Patientenanwälte in fast 12.000 Fällen tätig. In 10.000 Fällen fand noch vor diesem Zeitpunkt ein Ende der Unterbringung ohne Verlangen statt.

Bewohnervertreter werden nahezu ausschließlich im Vorfeld der Gerichte aktiv und beantragen 2009 – ungeachtet der hohen Zahl von 37.000 FE/FB-Meldungen – nur 117mal eine gerichtliche Überprüfung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Allerdings ist die Zahl der auch ohne gerichtliche Intervention aufgehobenen (bzw. durch gelindere Eingriffe abgelösten) Maßnahmen mit fast. 33.000 beträchtlich, davon jedoch 12.000 wegen Todes des Betroffenen. Bei der Sachwalterschaft geht die Initiative zur Involvierung der Vereinssachwalter vom Gericht aus. Wie oft die Übernahme von Verfahrenssachwalterschaften oder ständigen Sachwalterschaften durch die Vereine mangels Kapazität abgelehnt wird, ist nicht genau erfasst.²¹ Wie oft die Erledigung dringlicher Angelegenheiten während des Verfahrens durch Vereinssachwalter und wie oft die Betreuung durch Vereinssachwalter im Rahmen der ständigen Sachwalterschaft zum Wegfall der Voraussetzungen und zur Aufhebung der Sachwalterschaft führt, kann mangels Daten nicht beantwortet werden.

²¹ Eine Studie des IRKS (Pilgram Arno / Hanak Gerhard / Kreissl Reinhard / Neumann Alexander: Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an Vereinssachwalterschaft, Wien 2009, S. 88 ff) ermittelt eine Unterdeckung des Bedarfs von 90%.
<http://www.irks.at/downloads/SWKennzahlen%20final.pdf>

3.) Involvierung und Entscheidung der Gerichte

Patientenanwälte, Bewohnervertreter und Sachwalter entscheiden nicht über die Zulässigkeit von Eingriffen in die persönliche Autonomie und Bewegungsfreiheit von Personen. Diese Akteure spielen eine Rolle neben den Betroffenen selbst und allfälligen gewählten Vertretern als Initiatoren von gerichtlichen Überprüfungen von Rechtseingriffen und/oder als gesetzliche Vertreter in gerichtlichen Verfahren. Entscheidungen, ob Eingriffe zulässig sind, stehen nur Gerichten zu, die darüber in außerstreitigen Verfahren befinden.

Verfahren nach dem UbG und dem HeimAufG haben kurze Fristen, wobei Gerichte bei der UoV von Psychatriepatienten von Amts wegen, bei der Beschränkung von Bewohnern erst auf Antrag, meist auf Initiative von Bewohnervertretern, tätig werden.²² Persönliche Erstanhörungen Betroffener durch das Gericht haben nach UbG grundsätzlich binnen 4, nach HeimAufG binnen 7 Tagen zu erfolgen. Bleiben Unterbringung ohne Verlangen oder Beschränkungen aufrecht, hat längstens binnen 2 Wochen eine auf Gutachten gestützte mündliche Verhandlung stattzufinden. Das Sachwalterschaftsverfahren unterliegt keinen ähnlich strikten Vorgaben. Steht am Beginn eines solchen Verfahrens ein Clearing, besteht die Erwartung, dieses innerhalb möglichst kurzer Zeit abzuschließen, ohne dass dafür Fristen vorgeschrieben wären.

3.1) Gerichtliche Entscheidungen über die Unterbringung ohne Verlangen und sonstige Beschränkungen/Behandlungen von Patienten der Psychiatrie

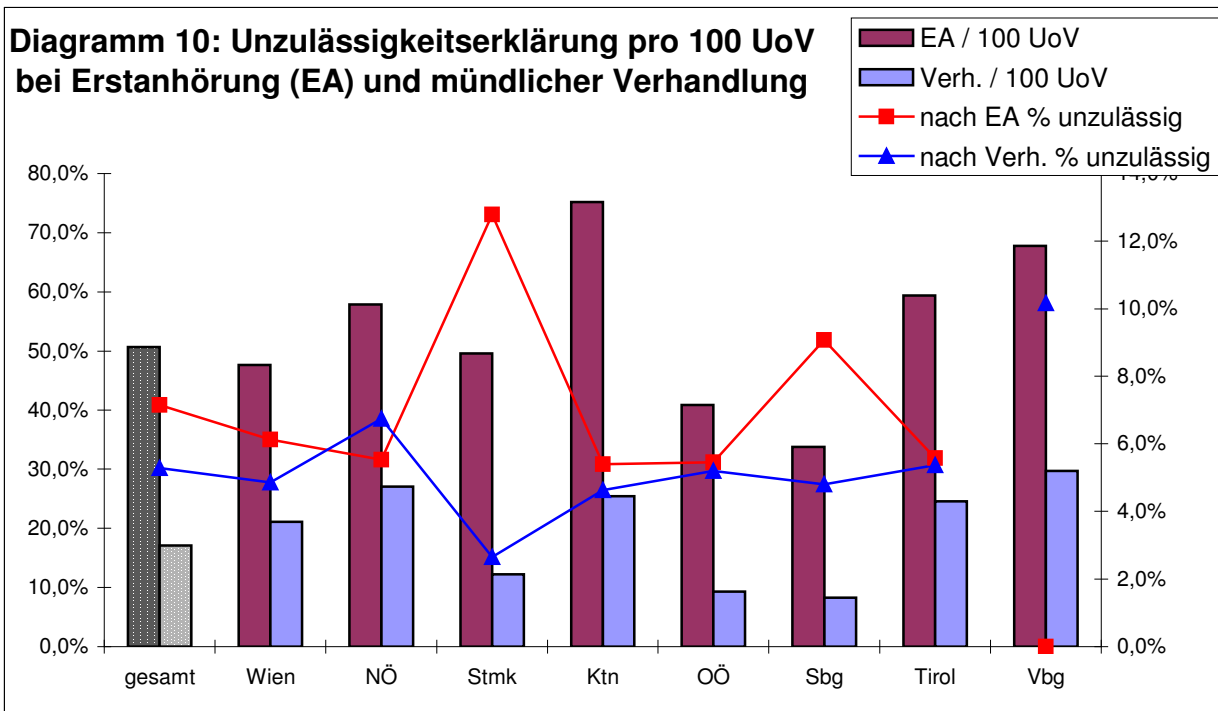
Tabelle 10: Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidungen über UoV und sonstige Beschränkung/Behandlung (Inzidenz)

PA 2009	Gerichtliche Entscheidung über UoV						Entscheidungen über Beschrän- kung oder Behandlung		Relationen		
	Erstanhörungen (EA)*)			Mündliche Ver- handlungen*)							
Bundes- land	Erstanhörungen	UoV unzulässig	% unzulässig	Mündliche Ver- handlungen	UoV unzulässig	% unzulässig	Entscheidungen	% unzulässig	Erstanhörungen / 100 UoV- Meldungen	Verhandlungen / 100 UoV- Meldungen	Verhandlungen / 100 nach EA zulässiger UoV
gesamt	11.006	787	7%	3.711	196	5%	101	28%	51	17	36
Wien	1.536	94	6%	680	33	5%	22	41%	48	21	47
NÖ	1.175	65	6%	549	37	7%	22	36%	58	27	49
Bgld											
Stmk	2.603	333	13%	641	17	3%	21	10%	50	12	28
Ktn	1.150	62	5%	389	18	5%	8	25%	75	25	36
OÖ	1.853	101	5%	423	22	5%	0	0%	41	9	24
Sbg	595	54	9%	146	7	5%	7	29%	34	8	27
Tirol	1.398	78	6%	578	31	5%	13	15%	59	25	44
Vbg	696	0	0%	305	31	10%	8	38%	68	30	44

*) Nach Datenlage der VJ.

²² Ein solcher Antrag steht auch dem Bewohner, seiner Vertrauensperson, anderen Vertretern des Bewohners (z.B. dem Sachwalter) oder auch dem Leiter der Einrichtung zu.

Diagramm 10: Unzulässigkeitserklärung pro 100 UoV bei Erstanthörung (EA) und mündlicher Verhandlung



Legende:

Dass nur etwa der Hälfte (51 %) aller UoV in der Psychiatrie eine gerichtliche Intervention in Form der Erstanthörung folgt, wurde bereits in Abschnitt 2.1) erwähnt.²³ Die Ursache dafür liegt in der frühzeitigen Aufhebung der Unterbringung und meist auch Entlassung noch vor Ablauf der 4-Tagesfrist bis zur vorgeschriebenen Anhörung. Von den verbleibenden Unterbringungen ohne Verlangen werden im Durchschnitt 7% bei Anhörung für unzulässig erklärt. Der relativ gering scheinende Wert ist auch als Konsequenz der vielfach raschen Beendigung der Unterbringung bzw. Entlassung, d.h. der selektiven Anhaltung zu deuten. Doch gibt es auch hier beträchtliche regionale Unterschiede. An steirischen und Salzburger Bezirksgerichten werden 13 bzw. 9 % der UoV bei Erstanthörung für unzulässig befunden (in Salzburg ungeachtet einer sehr restriktiven Unterbringungspraxis).

Zu mündlichen Verhandlungen (spätestens nach 14 Tagen) über die UoV kommt es im Bundesdurchschnitt nur in 17 von 100 Unterbringungsfällen. Gemessen an 100 nach Erstanthörung für zulässig befundenen Unterbringungen ohne Verlangen sind es auch nicht mehr als 36, in denen eine Gerichtsverhandlung durchgeführt wird. In 64 von 100 dieser Fälle erfolgt die Entlassung zwischen Erstanthörung und Verhandlung, wodurch sich diese in der Regel erübrigt.²⁴ Im Rahmen mündlicher Verhandlungen über die aufrechten UoV werden im Bundesdurchschnitt 5 % gerichtlich für unzulässig erklärt, in der Steiermark nur 3 %. Zwischen der Rate der Unzulässigkeitsklärungen bei Erstanthörung und bei mündlicher Verhandlung besteht eine inverse Beziehung.

Österreichweit waren Unterbringungsgerichte 2009 laut VJ-Register nur in 101 Fällen in solche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Beschränkungen, welche über die Unterbringung hinausgehen, sowie über besondere Behandlungsmaßnahmen an Untergebrachten involviert. Dabei wurden 28 % der weitergehenden Freiheitseingriffe als unzulässig eingestuft,

²³ Die VJ informiert auch über Un/Zulässigkeitsentscheidungen informiert, weist jedoch etwas weniger Fälle als die Vereine für Patientenanzwaltschaft.

²⁴ Dieser Wert dürfte etwas höher sein, da es möglich ist und auch in Einzelfällen vorkommt, dass die Rechtmäßigkeit einer Unterbringung ohne Verlangen auch nach erfolgter Entlassung einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wird. Genaue Daten dazu liegen nicht vor.

überdurchschnittlich häufig in Wien, Niederösterreich und Vorarlberg. Verhandlungen über besondere Behandlungsmaßnahmen erfolgen allerdings zum Teil außerhalb des unterbringungsgerichtlichen Kontextes, insbesondere im Rahmen der Sachwalterschaft und des Sachwalterschaftsgerichts.

Kritik der Daten:

In allen Spalten der Tabelle handelt es sich um eine Zählung von Ereignissen und nicht der betroffenen Personen bzw. der Risikopopulation innerhalb der Bevölkerung. Einige Personen sind im Berichtszeitraum mehrfach von UoV oder besonderen medizinischen Eingriffen betroffen. In einzelnen Fällen kann es bei einer länger dauernden Unterbringung auch zu mehreren Verhandlungen kommen.

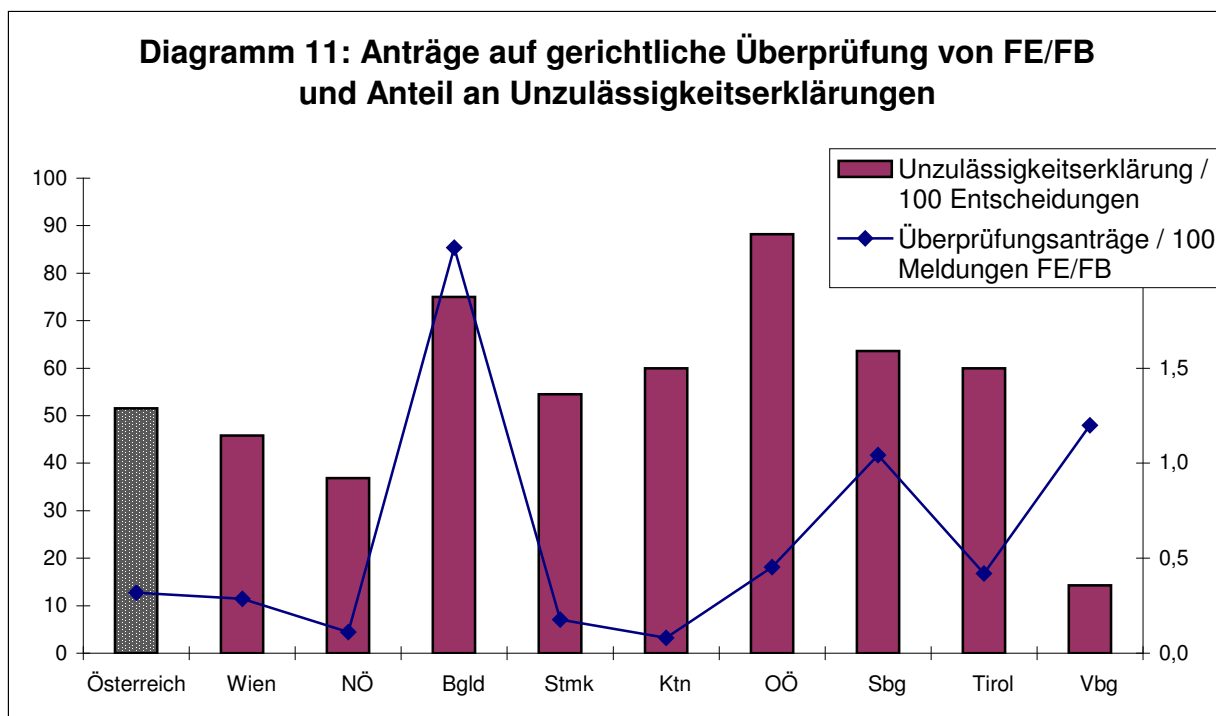
Über Zeiträume zwischen Unterbringung ohne Verlangen, Erstanhörung und mündlicher Verhandlung und über die regionale Variation dieser Zeiten liegt keine Information vor. Unterschiedliche Raten bereits vor gerichtlicher Intervention entlassener Patienten könnten unter Umständen auch auf unterschiedliche zeitliche Abläufe zurückzuführen sein.

Problematisch ist hinsichtlich der Datenqualität, dass die Dokumentationen der Vereine und die VJ in einigen Regionen nicht völlig übereinstimmende Daten liefern. Grundsätzlich scheinen die Vereinsdaten vollständiger zu sein (vgl. Pkt. 1.8 der Erläuterungen zur Statistik der Patientenanzwaltschaft). Hinsichtlich der Rate der gerichtlichen Un/Zulässigkeitserklärungen muss indessen auf die VJ zurückgegriffen werden.

3.2) Gerichtliche Entscheidungen über Freiheitsbeschränkungen von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen und Heimen

Tabelle 11: Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidungen über FE/FB (Inzidenz)

BWV 2009	Anträge auf Überprüfung	Gerichtliche Überprüfung - Entscheidung				Relationen					
		Unzulässigkeitserklärung in <1 Woche	Zulässigkeitserklärung, Aufhebung <1 Woche	Unzulässigkeitserklärung nach >1 Woche	Zulässigkeitserklärung u. Fortführung >1 Woche	Anträge / 100 Meldungen FE/FB	Unzulässigkeitserklärung / 100 Entscheidungen	pro 100 Entscheidungen			
								Unzulässigkeitserklärung in <1 Woche	Zulässigkeitserklärung, Aufhebung <1 Woche	Unzulässigkeitserklärung nach >1 Woche	Zulässigkeitserklärung u. Fortführung >1 Woche
gesamt	117	49	28	18	35	0,3	52	38	22	14	27
Wien	21	7	6	4	7	0,3	46	29	25	17	29
NÖ	14	7	1	0	11	0,1	37	37	5	0	58
Bgld	12	8	3	1	0	2,1	75	67	25	8	0
Stmk	9	4	1	2	4	0,2	55	36	9	18	36
Ktn	2	0	0	3	2	0,1	60	0	0	60	40
OÖ	18	13	2	2	0	0,5	88	76	12	12	0
Sbg	12	4	4	3	0	1,0	64	36	36	27	0
Tirol	7	3	1	3	3	0,4	60	30	10	30	30
Vbg	22	3	14	0	4	1,2	14	14	67	0	19



Legende:

Die gerichtliche Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen im Bereich der Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen sowie von Krankenanstalten ist eine Option, von der die Bewohnervertretung relativ selten Gebrauch macht. Auf 1.000 gemeldete FE/FB-Maßnahmen entfallen im gesamten Bundesgebiet nur 3 Anträge zur Überprüfung derselben durch das Gericht. Wie bereits oben (vgl. Pkt. 2.2.) dargestellt, variiert die Antragshäufigkeit regional. Sie ist im Burgenland, in Salzburg und Vorarlberg deutlich höher.

Etwa die Hälfte (52 %) der gerichtlichen Entscheidungen erklären die Freiheitseingriffe für unzulässig. Dies spiegelt die selektive Antragstellung der Bewohnervertretung. Am relativ häufigsten sind Unzulässigkeitserklärungen in Oberösterreich und Burgenland (mit 88 bzw. 75 von 100 Entscheidungen), selten dagegen in Vorarlberg (14 %), wo ungeachtet dessen die Mehrzahl der beschränkenden Maßnahmen den Zeitraum von einer Woche nicht übersteigt. Der Anteil der auch nach mündlicher Verhandlung zulässig bleibenden und fortgeführten Maßnahmen ist in Niederösterreich, der Steiermark, Tirol und Wien am höchsten. In anderen Bundesländern, wie dem Burgenland, in Oberösterreich und Salzburg, dauert keine der vor Gericht gebrachten Maßnahmen länger als eine Woche.

Kritik der Daten:

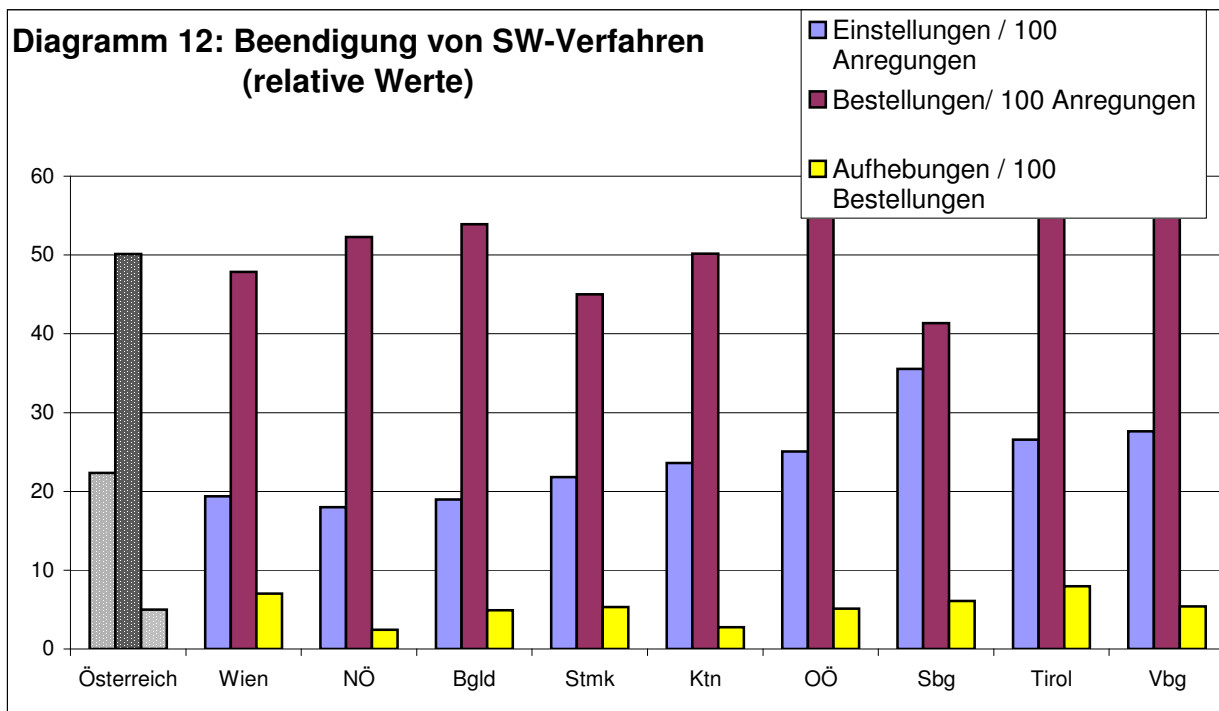
In allen Spalten handelt es sich um eine Zählung von Ereignissen innerhalb des Beobachtungszeitraums. Die gerichtlichen Entscheidungen beziehen sich nicht exakt auf die im Berichtsjahr gestellten Anträge zur Überprüfung von FE/FB-Maßnahmen. Entscheidungen können auch Überprüfungsanträge aus dem Vorjahr betreffen, in einem Verfahren können mehrere Entscheidungen fallen. Dennoch indizieren die Relationen der Entscheidungsalternativen Entscheidungsmuster.

Die Daten stützen sich auf die VJ, wo sich ebenfalls regional (v.a. in Kärnten) Unterschiede zu den Aufzeichnungen des Vereins Vertretungsnetz zeigen. Insgesamt gebieten die niedrigen Zahlenwerte Vorsicht bei der Interpretation von regionalen Differenzen.

3.3) Gerichtliche Entscheidungen über Anregungen von Sachwalterschaft und deren Fortbestand

Tabelle 12: Gerichtliche Entscheidungen in Sachwalterschaftsverfahren (Inzidenz)

Sachwalterschaft 2009	Entscheidungen des SW-Verfahrens				Relationen				
	SW- Anregungen (SW-Verfahren)	Einstellungen	davon wegen Alternativen	SW- Bestellungen	SW- Aufhebungen	Einstellungen / 100 Anregun- gen	davon % we- davon % we- gen Alternati- ven	Bestellungen / 100 Anregun- gen	Aufhebungen / 100 Bestellun- gen
Österreich	16.702	3.731	211	8.371	418	22	6%	50	5
OLG Sprengel Wien	8.367	1.633	112	4.211	196	20	7%	50	5
Wien	3.902	756	112	1.868	131	19	15%	48	7
Niederösterreich	3.901	702	38	2.039	50	18	5%	52	2
davon NÖLV	2.929	539	25	1.495	38	18	5%	51	3
davon V-Netz	972	163	13	544	12	17	8%	56	2
Burgenland	564	107	6	304	15	19	6%	54	5
OLG Sprengel Graz	3.841	857	50	1.785	81	22	6%	46	5
Steiermark	2.753	600	41	1.239	66	22	7%	45	5
Kärnten	1.088	257	9	546	15	24	4%	50	3
OLG Sprengel Linz	2.882	806	33	1.485	79	28	4%	52	5
Oberösterreich	2.089	524	20	1.157	59	25	4%	55	5
Salzburg	793	282	13	328	20	36	5%	41	6
davon Sbg HW	327	120	7	128	8	37	6%	39	6
davon V-Netz	466	162	6	200	12	35	4%	43	6
OLG Sprengel lbk	1.612	435	16	890	62	27	4%	55	7
Tirol	975	259	13	539	43	27	5%	55	8
Vorarlberg	637	176	3	351	19	28	2%	55	5



Legende:

2009 wurden in Österreich knapp 17.000 Sachwalterschaftsverfahren angeregt. Im gleichen Zeitraum wurden rund 3.700 Verfahren mangels Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft eingestellt und wurde in 8.400 Fällen ein Sachwalter bestellt. Auf 100 Verfahrensanregungen entfallen damit 22 Verfahrensbeendigungen durch Einstellung und 50 durch SW-Bestellung. (Die häufigste sonstige Erledigung von SW-Verfahren ergibt sich durch den Tod von Verfahrensbetroffenen.)

Die Einstellungswahrscheinlichkeit ist in den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit 36, 27 und 28 pro 100 anfallenden Verfahren überdurchschnittlich groß, in Niederösterreich und Wien dagegen gering. Wien fällt dadurch auf, dass ein hoher Anteil der Einstellungen mit Alternativen i.S. einer errichteten Vorsorgevollmacht, Patientenvollmacht oder gesetzlichen Angehörigenvertretung begründet wird.

In Salzburg stehen den 36 Einstellungen pro 100 eröffneter Verfahren nur 41 SW-Bestellungen gegenüber, in Vorarlberg und Tirol 27 bis 28 Einstellungen 55 Bestellungen. Demgegenüber kommen in Niederösterreich auf 52 Bestellungen nur 18 Einstellungen des Verfahrens.

In Relation zu den SW-Bestellungen ist die Zahl der Aufhebungen der Sachwalterschaft aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen bzw. des Vertretungsbedarfs relativ gering. Auf 100 Bestellungen kommen 5 solcher gerichtlicher Aufhebungen bzw. Beendigungen der Sachwalterschaft. Überdurchschnittlich oft geschieht dies in Tirol und in Wien.

Kritik der Daten:

Die Daten der Tabelle erfassen jeweils Ereignisse während des Berichtszeitraumes. Sie können nicht im Sinne einer Verlaufsstatistik gelesen werden. Über die Erledigungen der 2009 angeregten Verfahren ist keine Aussage getroffen. Lediglich die Größenverhältnisse zwischen Anregungen und Verfahrenserledigungen lassen sich ermessen und geben Hinweise auf gerichtliches Entscheidungsverhalten.

Die Zahl der vor einer Entscheidung im Sachwalterschaftsverfahren versterbenden Personen kann derzeit nicht eruiert werden, da die VJ Verfahrensbeendigungen wegen Todes während des Sachwalterschaftsverfahrens oder während einer aufrechten Sachwalterschaft nicht zu differenzieren erlaubt. Einstellungs- und Bestellungsdaten (gemessen an den Anregungen von Sachwalterschaft) sind einerseits abhängig vom richterlichen Entscheidungsverhalten, andererseits aber auch vom Erleben gerichtlicher Entscheidungen durch Verfahrensbetroffene. (Die Zahlen deuten darauf hin, dass in Westösterreich ein höherer Anteil der Verfahrensbetroffenen die gerichtliche Entscheidung „erlebt“ als in Ostösterreich.)

3.4) Zusammenfassung

Die gerichtliche Befassung mit Meldungen von UoV in Psychiatrischen Anstalten oder Abteilungen in Krankenanstalten führt zu insgesamt 11.000 Anhörungen der Patienten und zu 3.700 gerichtlichen Verhandlungen über zum Zeitpunkt der Anhörung bzw. Verhandlung noch aufrechte Unterbringungen ohne Verlangen. Zwischen Meldung der UoV und Erstanhörung wird die Hälfte, zwischen Erstanhörung und mündlicher Verhandlung bei Gericht werden noch einmal fast zwei Drittel der Unterbringungen aufgehoben. Die niedrigen Raten von unter 10 Prozent an Unzulässigkeitserklärungen von Unterbringungen bei gerichtlicher Erstanhörung und bei mündlicher Verhandlung sind eine Konsequenz dieser restriktiven Unterbringungspraxis in den Anstalten.

Mit Freiheitsbeschränkungen in Pflegeeinrichtungen, Heimen und Krankenanstalten werden Gerichte ungleich seltener befasst. 2009 gehen ca. 120 Anträge auf gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ein. In diesen Fällen werden die Beschränkungen zu 60 Pro-

zent innerhalb einer Woche (bei Erstanhörung) für unzulässig erklärt oder bereits aufgehoben, 27 % werden in einer späteren mündlichen Gerichtsverhandlung für zulässig befunden und fortgeführt. Eine Konsequenz der selektiven Involvierung der Gerichte in die Auseinandersetzung um die Zulässigkeit der Freiheitseingriffe ist eine vergleichsweise höhere Rate von Unzulässigkeitserklärungen als bei UoV.

In Summe werden 2009 rund 1.000 Unterbringungen ohne Verlangen in Psychiatrischen Abteilungen und 70 Freiheitsbeschränkungen in Heimen durch gerichtliches Einschreiten aufgehoben.

Am öftesten haben Gerichte über die Einschränkung von Rechtsfähigkeit und die Bestellung eines Sachwalters zu entscheiden, nämlich 17.000mal. Dies betrifft häufig hospitalisierte Personen, aber nicht nur solche. In 3.700 Fällen, bei mehr als 20 Prozent der Fälle wird der Anregung einer SW gerichtlich nicht mit der Bestellung eines Sachwalters entsprochen.²⁵ Ein Bedarf an rechtlicher Stellvertretung zum Wohle der Betroffenen wird verneint. Überdies wurden 2009 400 Sachwalterschaften wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen wieder aufgehoben.

²⁵ Der Prozentsatz ist höher, wenn man die Einstellungen in Relation zu den Verfahren setzt, in denen Betroffene eine gerichtliche Entscheidung erleben und nicht vor einer solchen versterben. Dazu fehlen derzeit die Daten.